UniCredit Bank GmbH

München, Bundesrepublik Deutschland

UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

und

UniCredit S.p.A.

Mailand, Republik Italien

Wertpapierbeschreibungen

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I

der UniCredit Bank GmbH als Emittentin (auch bezeichnet als "**HVB**")
vom 14. April 2026
(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG I**"),

der UniCredit Bank Austria AG (auch bezeichnet als "**BANK AUSTRIA**")
vom 14. April 2026
(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG II**")

und

der UniCredit S.p.A. als Emittentin (auch bezeichnet als "**UNICREDIT**" und sowohl die HVB, die BANK AUSTRIA als auch die UNICREDIT werden allgemein bezeichnet als "**EMITTENTIN**")
vom 14. April 2026

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG III**")

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 1

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes 3

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere 4

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung 6

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere 7

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel 7

II. RISIKOFAKTOREN 8

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin 8

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 9

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin 9

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin 9

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung 14

c) Spezifische Risiken für Wertpapiere, die hinsichtlich der UniCredit als Emittentin auf MREL-berücksichtigungsfähigkeit strukturiert sind 14

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben 15

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben 16

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant (Cap) Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben 16

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben 17

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben 17

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben 18

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben 18

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben 18

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Plus Garant Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben 19

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 9) ergeben 19

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bearish Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben 19

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bearish Garant Digital Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben 20

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 12) ergeben 20

m) Risiken bei allen Compo Wertpapieren 21

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben 21

a) Risiken aufgrund einer Umwandlung der Wertpapiere 22

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen 22

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen 22

d) Risiken aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER WERTPAPIERE aus regulatorischen Gründen (MREL-Ausschlussereignis) 23

e) Risiken im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gemäß den MREL-Anforderungen gelten, die ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER geändert werden können 25

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere 26

a) Marktpreisrisiken 26

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung 27

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert 28

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren 28

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere 29

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern 29

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere 30

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

h) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von fortlaufend anfallenden Kosten ("Laufende Kosten") auf den Wert der WERTPAPIERE 30

i) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen 31

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile.....32

a) Risiken in Verbindung mit Aktien..... 33

b) Risiken in Verbindung mit Indizes 36

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen..... 39

d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen 40

e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 42

f) Risiken in Verbindung mit einem Korb als Basiswert 46

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind 48

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko 48

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen 48

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten 49

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts 52

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert..... 52

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten..... 52

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert 53

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin 53

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT 55

A. Verantwortliche Personen.....55

B. Hinweise zur Billigung der Wertpapierbeschreibung sowie Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts.....56

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars 57

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 58

E. Funktionsweise des Basisprospekts 60

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden 60
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden 60
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden 63
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren 65
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel 66

F. Sonstige Hinweise 66

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL 67

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere 67

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere 67
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist 67
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist 68
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere 68
5. Emissionspreis der Wertpapiere 69
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 69
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere 70

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel 71

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum 71
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel 71

C. Weitere Angaben 72

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 72
   a) Weitere Transaktionen 72
   b) Geschäftliche Beziehungen 73

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

c) Informationen bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile... 74

d) Preisstellung durch die Emittentin ... 74

2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse ... 74

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere ... 75

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN ... 76

A. Angaben über die Wertpapiere ... 76

1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere ... 76

2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin ... 78

3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen ... 82

a) Verzinsung der Wertpapiere ... 82

b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen ... 83

c) Einlösung der Wertpapiere ... 83

d) Marktstörungen ... 83

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen ... 87

f) Umwandlungsrecht der Emittentin ... 89

g) Berichtigung ... 93

h) Steuern ... 93

i) Vorlegungsfrist ... 93

j) Spezielle Vorschriften für WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen ... 94

4. Zahlungen ... 96

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung ... 97

B. Angaben über den Basiswert ... 99

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts ... 99

a) Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil ... 100

b) Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil ... 100

c) Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil ... 101

d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil ... 101

e) Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil ... 102

Seite

2. Zulässige Basiswerte 102

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere 103

1. Allgemein 103
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien 103
3. Nachhaltigkeitskriterien 104
   a) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin 104
   b) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert 106
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien 107

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE 108

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen 108

1. Referenzpreise und andere Produktparameter 108
   a) Referenzpreis 108
   b) Anfänglicher Referenzpreis 108
   c) Finaler Referenzpreis 109
   d) Bester Finaler Referenzpreis 110
   e) Andere Produktparameter 110
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere 110

B. Detaillierte Informationen zu Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 1) . 112

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant (Cap) Wertpapieren 112
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant (Cap) Wertpapiere 112
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 113
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 113
   b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts 114
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 114
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 115
   e) Bestimmung des Höchstbetrags 115
4. Zusatzoption: Verzinsung 116
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 116

C. Detaillierte Informationen zu Garant (Cap) Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) 117

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant (Cap) Basket Wertpapieren 117

Seite

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant (Cap) Basket Wertpapiere 117
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 118
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.... 118
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.... 119
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.... 120
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 120
e) Bestimmung des Höchstbetrags.... 120
4. Zusatzoption: Verzinsung 121
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 122

D. Detaillierte Informationen zu Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 3) 123

1. Wirtschaftliche Merkmale von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren 123
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere....123
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 124
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.... 124
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts.... 125
c) Bestimmung Gewichtung 125
d) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.... 125
e) Bestimmung Finaler Referenzpreis 125
f) Bestimmung des Höchstbetrags.... 126
4. Zusatzoption: Verzinsung 126
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 127

E. Detaillierte Informationen zu All Time High Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 4) 128

1. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren 128
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere....128
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 129
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.... 129

Seite

b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Beste Kursentwicklung des Basiswerts 131
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis..... 131
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 131
e) Bestimmung des Höchstbetrags..... 132
4. Zusatzoption: Verzinsung 132
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 133

F. Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 5) 134

1. Wirtschaftliche Merkmale von Digital Garant Basket Wertpapieren 134
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere 134
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 135
a) Beschreibung des Einlösungsprofils..... 135
b) Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts..... 135
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis..... 136
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 136
4. Zusatzoption: Verzinsung 136
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 137

G. Detaillierte Informationen zu Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 6) 138

1. Wirtschaftliche Merkmale von Express Garant Wertpapieren 138
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Garant Wertpapiere...138
3. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 138
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 139
a) Beschreibung des Einlösungsprofils..... 139
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis..... 139
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 140
d) Bestimmung Barriereereignis 140
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 141

H. Detaillierte Informationen zu Best Express Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 7) 142

Seite

1. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren 142
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Garant (Cap) Wertpapiere 142
3. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 143
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 143
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 143
   b) Bestimmung Basispreis 145
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 145
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 145
   e) Bestimmung des Höchstbetrags 146
   f) Bestimmung Barriereereignis 146
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 147

I. Detaillierte Informationen zu Express Plus Garant Wertpapieren (Produkttyp 8) 148

1. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Garant Wertpapieren 148
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Garant Wertpapiere 148
3. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 149
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 149
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 149
   b) Bestimmung Basispreis 150
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 150
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 151
   e) Bestimmung Barriereereignis 151
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 152

J. Detaillierte Informationen zu Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 9) 153

1. Ausstattung 153
2. Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung 153
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung 153

Seite

4. Einlösung 154
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)....154
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis 154
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)....154
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag....154
d) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis....155
Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben. 155
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 156

K. Detaillierte Informationen zu Bearish Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) 157

1. Wirtschaftliche Merkmale von Bearish Garant Wertpapieren....157
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bearish Garant Wertpapiere ...157
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 157
a) Beschreibung des Einlösungsprofils....157
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis....158
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 159
4. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 159

L. Detaillierte Informationen zu Bearish Garant Digital Wertpapieren (Produkttyp 11) 160

1. Wirtschaftliche Merkmale von Bearish Garant Digital Wertpapieren....160
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bearish Garant Digital Wertpapiere 160
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 161
a) Beschreibung des Einlösungsprofils....161
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis....161
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 161
4. Zusätzlicher Betrag (k) 161
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis 162
b) Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)....162
c) Bestimmung Basispreis 162
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 162

Seite

M. Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 12) 163

1. Wirtschaftliche Merkmale von Digital Bonus Garant Wertpapieren 163
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere 163
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 163
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 163
   b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 164
   c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 164
   d) Bestimmung Barriereereignis 165
4. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 165

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 167

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN 170

A. Allgemeine Informationen 170

B. Aufbau der Bedingungen 172

C. Bedingungen der Wertpapiere 176

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 176

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:* 176

[*Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:* 176

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:* 197

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten 212

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 225

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:*] 225

Produkttyp 1: Garant (Cap) Wertpapiere 225

Produkttyp 2: Garant (Cap) Basket Wertpapiere 225

Produkttyp 3: Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere 225

Produkttyp 4: All Time High Garant (Cap) Wertpapiere 225

Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere 225

Seite

Produkttyp 6: Express Garant Wertpapiere.....261

Produkttyp 7: Best Express Garant (Cap) Wertpapiere.....261

Produkttyp 8: Express Plus Garant Wertpapiere.....261

Produkttyp 9: Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung.....285

Produkttyp 10: Bearish Garant Wertpapiere.....307

Produkttyp 11: Bearish Garant Digital Wertpapiere.....307

Produkttyp 12: Digital Bonus Garant Wertpapiere.....329

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:***]**.....343

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 375

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 378

IX. FORMULARE FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN 395

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 397

A. Einleitung.....397

B. Vereinigte Staaten von Amerika.....397

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE 399

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN 400

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT 408

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Hinweis: Dieses Dokument beinhaltet drei Wertpapierbeschreibungen der drei Emittentinnen. Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III (allgemein bezeichnet als die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") sind inhaltlich identisch mit Ausnahme der Abschnitte oder Absätze, die spezifisch nur der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II oder der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III durch die entsprechende Kennzeichnung "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*" ausdrücklich zugewiesen und somit nicht Bestandteil der jeweils anderen Wertpapierbeschreibung sind.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I bezieht sich auf die UniCredit Bank GmbH.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II bezieht sich auf die UniCredit Bank Austria AG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III bezieht sich auf die UniCredit S.p.A..

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der HVB vom 10. April 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR I**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I** unter dem "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (der "**BASISPROSPEKT I**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der BANK AUSTRIA vom 23. März 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR II**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I** unter dem "Euro 40.000.000.000 EMTN Programme" (der "**BASISPROSPEKT II**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UNICREDIT vom 4. August 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR III**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I** (der "**BASISPROSPEKT III**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

Hinweis: Das REGISTRIERUNGSFORMULAR I, das REGISTRIERUNGSFORMULAR II und das REGISTRIERUNGSFORMULAR III werden in diesem Dokument auch allgemein als das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**" bezeichnet.

Der BASISPROSPEKT I, der BASISPROSPEKT II und der BASISPROSPEKT III werden in diesem Dokument auch allgemein als der "**BASISPROSPEKT**" bezeichnet.

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die BANK AUSTRIA begibt im Rahmen ihres "Euro 40.000.000.000 EMTN Programme" (das "**BANK AUSTRIA-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz).

Die Auflegung des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS wurden ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 40.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS EUR 40.000.000.000 nicht übersteigen.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

Die UNICREDIT begibt im Rahmen des Emissionsprogramms dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz).

Die Auflegung des Programms und die Emission der Wertpapiere im Rahmen des Programms wurden ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstands der UNICREDIT vom 8. Februar 2026 und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, vom Vorstand erlassenen Ermächtigungen genehmigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Single-Basiswert oder Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab. Im Fall von WERTPAPIEREN mit Single-Basiswert ist der BASISWERT entweder eine AKTIE (einschließlich AKTIENVERTRETENDER WERTPAPIERE), ein INDEX, ein ROHSTOFF, ein BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF oder ein FONDSANTEIL (jeweils ein "**BASISWERT**"). Im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert ist der BASISWERT ein Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. "**KORBBESTANDTEILE**" können in diesem Fall wiederum AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFE, BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE oder FONDSANTEILE sein. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind vollständig oder teilweise kapitalgeschützt. Vollständiger Kapitalschutz heißt, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der WERTPAPIERE mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG der jeweiligen WERTPAPIERE entspricht. Teilweiser Kapitalschutz heißt, dass der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der WERTPAPIERE zwar unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG der jeweiligen WERTPAPIERE liegen kann, aber mindestens dem festgelegten MINDESTBETRAG entspricht. In bestimmten Fällen ist jedoch auch ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich (siehe Abschnitt *II. Risikofaktoren*). Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Im Fall von Wertpapieren, auf die ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist, werden die WERTPAPIERE als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach österreichischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in der Form einer Globalurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach italienischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Garant (Cap) Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Garant (Cap) Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 3)
- All Time High Garant (Cap) Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Express Garant Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Best Express Garant (Cap) Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Express Plus Garant Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung (Produkttyp 09)
- Bearish Garant Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Bearish Garant Digital Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 12)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren.* Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die

Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die HVB kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.C.3 Nachhaltigkeitskriterien*).

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt

wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT (einschließlich der KORBBESTANDTEILE), den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR I angegeben.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die BANK AUSTRIA sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR II angegeben.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die UNICREDIT sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR III angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. ***Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMAßNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UniCredit Gruppe (die "**UNICREDIT GROUP**") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen

Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[1] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[2] ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der Nennwert oder verbleibende Nennwert der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

---

1 Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

2 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Sollte die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[3] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[4] ("**SRM**") und
- dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**")

der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN

[3] Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

[4] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"). Die FMA kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der Nennwert oder verbleibende Nennwert der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des BaSAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur gemäß dem am 12. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 14

geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst.

Die EMITTENTIN unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive –"**BRRD**") in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA – und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA), die unter anderem Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die EMITTENTIN unterliegt außerdem dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**"). SRM und BRRD ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Ziel der BRRD ist es, der von jedem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ein glaubwürdiges Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments, um Bankenkrisen frühzeitig zu begegnen, die Finanzstabilität zu wahren und das Risiko von Verlusten für Steuerzahler zu minimieren. Die der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Rahmen der BRRD, der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und des SRM zur Verfügung stehenden Befugnisse beinhalten unter anderem gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten – sei es im Rahmen einer Abwicklung oder unabhängig davon ("**Bail-in-Instrument**") – mit dem Ziel, dass Kapitalinstrumente und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (einschließlich vorrangiger Schuldtitel) die Verluste der abwicklungsbedürftigen EMITTENTIN gemäß einer festgelegten Rangfolge tragen.

Durch die Ausübung des Bail-in-Instruments kann der Nennwert der WERTPAPIERE sowie jede sonstige unter den WERTPAPIEREN zahlbare Summe ganz oder teilweise herabgesetzt werden. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER eine geringere oder keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. Es ist ebenfalls möglich, dass die laufenden Zahlungen vermindert oder vollständig eingestellt werden.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann zudem die Bedingungen der WERTPAPIERE ändern. Sie kann beispielsweise die Rückzahlung der WERTPAPIERE auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER Zahlungen zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Die vorgenannten Maßnahmen können zum Ausfall sämtlicher Ansprüche aus den WERTPAPIEREN und damit zu einem vollständigen Verlust der Investition des WERTPAPIERINHABERS führen. Bereits vor der tatsächlichen Umsetzung solcher Maßnahmen kann es zu negativen Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE kommen. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen auch negativ auf das

Vermögen der EMITTENTIN auswirken, was wiederum die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen kann.

Künftige regulatorische Maßnahmen und weitere Gesetzesvorhaben sind in der Regel nicht oder nur teilweise vorhersehbar.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen oder anderen staatlichen Eingriffen gegen die EMITTENTIN ist mit erheblichen Risiken für den WERTPAPIERINHABER verbunden. Dies bedeutet, dass für den WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust besteht.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

*c) **Spezifische Risiken für Wertpapiere, die hinsichtlich der UNICREDIT als Emittentin auf MREL-berücksichtigungsfähigkeit strukturiert sind***

Es können WERTPAPIERE ausgegeben werden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, wodurch bestimmte Beschränkungen für die WERPAPIERINHABER gelten.

Die BRRD wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/879 ("**BRRD II**") geändert, welche den Umfang der Verbindlichkeiten konkretisiert, die für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "**MREL**") geeignet sein sollen. Insbesondere können gemäß dem neuen Artikel 45b Abs. 2 der BRRD II bestimmte Arten von Wertpapieren als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN angesehen werden, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen zur Verfügung stehen.

Ferner unterliegt die EMITTENTIN zudem den Bestimmungen der Verordnung 806/2014 ("**SRMR**"), geändert durch die Verordnung 877/2019 ("**SRMR II**"). Diese spiegelt Artikel 45b der BRRD II vollständig wider und definiert in Artikel 12c die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten.

Folglich gelten alle Bestimmungen über BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gemäß der BRRD II, der SRMR II und der Verordnung 2013/575/EU ("**CRR**", geändert durch die Verordnung 2019/876/EU ("**CRR II**")) für diejenigen Wertpapiere, die in einem festgelegten Umfang kapitalgeschützt sind ("**Berücksichtigungsfähige Wertpapiere**"). Solange Wertpapiere als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten, unterliegt deren Rückzahlung oder Rückkauf nach Wahl der EMITTENTIN der Einhaltung aller zu diesem Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich der vorherigen Zustimmung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE sowie sämtlicher sonstiger Anforderungen, die daraus folgen, dass die Wertpapiere als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN zu qualifizieren sind und die erforderlich sind, um die jeweils geltenden MREL-Anforderungen einzuhalten).

Darüber hinaus sind WERTPAIERINHABER nicht berechtigt, Forderungen aus solchen BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIEREN gegen Forderungen der EMITTENTIN aufzurechnen. Es wird keinerlei Sicherheit irgendeiner Art und keine Garantie durch die EMITTENTIN oder eine andere Person gestellt oder künftig gestellt werden, die die Rangstellung der Forderungen aus diesen BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIEREN verbessert. Ebenso unterliegen die entsprechenden BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIERE zu keinem Zeitpunkt einer Vereinbarung, die eine Verbesserung der Rangstellung der Forderungen aus den BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIEREN zur Folge hätte. Ferner sind Kündigungsrechte der jeweiligen WERTPAPIERINHABER ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen können die Rechte der EMITTENTIN und insbesondere die der WERTPAPIERINHABER einschränken und sie dem Risiko aussetzen, dass ihre Anlage einen geringeren potenziellen Ertrag abwirft als erwartet. Wertpapiere, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE ausgestaltet sind, werden in Zukunft zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, sobald die entsprechenden Bestimmungen aus der CRR II, der SRMR II und der BRRD II vollständig anwendbar sind und in nationales Recht umgesetzt wurden.

2. ***Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden

Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile* beachten.

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben

Bei Garant (Cap) Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

Bei Garant (Cap) Wertpapieren kann eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant (Cap) Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben

Bei Garant (Cap) Basket Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen der KORBBESTANDTEILE das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

Bei Garant (Cap) Basket Wertpapieren kann eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des

WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben

Bei Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen der KORBBESTANDTEILE das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

Bei Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren kann eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei All Time High Garant (Cap) Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

Bei All Time High Garant (Cap) Wertpapieren kann eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS überproportional hoch ist, wenn der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR bzw. $\text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{BEST}}$ über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben

Bei Digital Garant Basket Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen der KORBBESTANDTEILE das zentrale Risiko einer negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Digital Garant Basket Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben

Bei Express Garant Wertpapieren besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Bei Best Express Garant (Cap) Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts fällt und der Wertpapierinhaber folglich abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust des bezahlten Kapitals erleidet.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Garant (Cap) Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Garant (Cap) Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS aufgrund des PARTIZIPATIONSFAKTORS DOWN im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR DOWN über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Plus Garant Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben

Bei Express Plus Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts fällt und der Wertpapierinhaber folglich abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust des bezahlten Kapitals erleidet.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Plus Garant Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 9) ergeben

Bei Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung besteht bei sinkenden Kursen des BASISWERTS das zentrale Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bereits kleine Veränderungen des Kurses des Basiswerts können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Ertragszahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bearish Garant Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben

Bei Bearish Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der Wert der Bearish Garant Digital Wertpapiere entwickelt sich in der Regel entgegengesetzt zur Kursentwicklung des BASISWERTS. Dabei ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel umso niedriger je stärker der BASISWERT während der Laufzeit gestiegen ist. Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

Bei Bearish Garant Wertpapieren besteht bei steigenden Kursen des BASISWERTS zudem das besondere Risiko, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS aufgrund des PARTIZIPATIONSFAKTORS im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bearish Garant Digital Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben

Bei Bearish Garant Digital Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit seiner WERTPAPIERE nur geringe oder gar keine laufenden Erträge erzielen. Der WERTPAPIERINHABER kann auch abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Der Wert der Bearish Garant Digital Wertpapiere entwickelt sich in der Regel entgegengesetzt zur Kursentwicklung des BASISWERTS. Dabei können sich bereits geringfügige Kurssteigerungen des BASISWERTS erheblich nachteilig auf die Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) auswirken. Das heißt, bei steigenden Kursen des BASISWERTS besteht das Risiko, dass für einen oder mehrere ZAHLTAGE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines oder mehrerer ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k) entfällt. Im ungünstigsten Fall erfolgt überhaupt keine Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Liegt der MINDESTBETRAG der WERTPAPIERE unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag, erleidet er zudem einen teilweisen Kapitalverlust, der unter Umständen nicht durch die Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) ausgeglichen wird.

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 12) ergeben

Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt. Insbesondere wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt und der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt, kann der WERTPAPIERINHABER abhängig von der jeweiligen Höhe des MINDESTBETRAGS einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Sinkende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Digital Bonus Garant Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt und der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt.

Das Risiko, dass kein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je seltener bzw. kürzer die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt, ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Der potentielle Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS ist umso höher, je niedriger der MINDESTBETRAG bezogen auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG ist.

m) Risiken bei allen Compo Wertpapieren

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE gehandelt werden, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG (siehe Abschnitt *IV.A.7. Emission und Lieferung der Wertpapiere*) ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE gehandelt werden. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

3. ***Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken aufgrund einer Umwandlung der Wertpapiere

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein UMWANDLUNGSRECHT der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn ein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Umwandlung der WERTPAPIERE führen können (Beispiel: Die Kursnotierung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden). In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gekoppelt und kann selbst im Fall einer positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER

REFERENZPREIS oder ein BASISPREIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT oder ein KORBBESTANDTEIL ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

d) Risiken aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER WERTPAPIERE aus regulatorischen Gründen (MREL-Ausschlussereignis)

Falls WERTPAPIERE als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE vorzeitig zurückzahlen, wenn sie nicht mehr als berücksichtigungsfähig im Sinne der MREL gelten.

Soweit WERTPAPIERE als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten, unterliegt jede vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE der Einhaltung etwaiger Bedingungen oder Beschränkungen, die zu diesem Zeitpunkt durch die ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN vorgeschrieben sind.

Daher besteht das Risiko, dass solche WERTPAPIERE nicht mehr als berücksichtigungsfähig im Sinne der MREL gelten (z. B. aufgrund regulatorischer Änderungen). In einem solchen Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zusammen mit etwaigen aufgelaufenen, nicht gezahlten Zinsen gemäß den anwendbaren BESONDEREN BEDINGUNGEN zurückzahlen. Dadurch sind die WERTPAPIERINHABER dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere als die erwartete Rendite erzielt und dass der zurückgezahlte Betrag nur zu weniger vorteilhaften Konditionen wiederangelegt werden kann.

Darüber hinaus sieht der regulatorische Rahmen gemäß den Artikeln 77 und 78a der CRR II vor, dass die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Erlaubnis erteilen muss, Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen geeignet sind, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zu kündigen, zurückzuzahlen oder zurückzukaufen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(i) Die EMITTENTIN ersetzt die betreffenden WERTPAPIERE vor oder zum Zeitpunkt der betreffenden Kündigung, Rückzahlung oder des Rückkaufs (je nachdem) durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ("**BERÜCKSICHTIGUGNSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN**") gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der EMITTENTIN nachhaltig sind; oder

(ii) Die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN nach der betreffenden Kündigung, Rückzahlung oder dem Rückkauf die Anforderungen der ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN in Bezug auf Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN um eine Spanne übersteigen, die die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

(iii) Die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass die teilweise oder vollständige Ersetzung der betreffenden WERTPAPIERE durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß den anwendbaren MREL-Anforderungen zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit unter den anwendbaren MREL-Vorschriften gelten können.

Solange bestimmte WERTPAPIERE als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten und die Bestimmungen der Artikel 77 und 78a der CRR II auf diese WERTPAPIERE Anwendung finden, unterliegt jede Rückzahlung solcher WERTPAPIERE der Einhaltung des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Vorschriften, einschließlich der Voraussetzung, dass die EMITTENTIN die vorherige Zustimmung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE gemäß Artikel 78a CRR II eingeholt hat und vorbehaltlich etwaiger anderer Bedingungen oder Anforderungen, die nach dem jeweils anwendbaren Recht, wie es durch die Republik Italien umgesetzt wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine solche Rückzahlung oder einen solchen Rückkauf genehmigt. Die EMITTENTIN kann zudem beschließen, eine bestehende Option zur vorzeitigen Rückzahlung solcher BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER WERTPAPIERE nicht auszuüben. WERTPAPIERINHABER sollten daher beachten, dass sie die finanziellen Risiken einer Investition in solche WERTPAPIERE möglicherweise länger als die Mindestlaufzeit tragen müssen.

Die BRRD II, die SRMR II und die CRR II wurden erst kürzlich verabschiedet, und ihre Umsetzung und Auslegung in den betreffenden Mitgliedstaaten ist noch unsicher.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

e) ***Risiken im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gemäß den MREL-Anforderungen gelten, die ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER geändert werden können***

WERTPAPIERE, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN im Sinne der MREL-Anforderungen qualifiziert sind, könnten ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER geändert werden.

Falls (i) zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis in Bezug auf WERTPAPIERE eintritt und fortbesteht, die BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN darstellen, und/oder (ii) um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der in § 10 der Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die EMITTENTIN, vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Mitteilungen oder Zustimmungen der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE, jederzeit ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER die Bedingungen dieser WERTPAPIERE so ändern ("**ÄNDERUNG**"), dass die WERTPAPIERE weiterhin oder künftig BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE (wie nachfolgend definiert) darstellen.

Eine solche ÄNDERUNG begründet jedoch kein eigenes Rückzahlungsrecht des Emittenten in Bezug auf die geänderten WERTPAPIERE.

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE sind von der EMITTENTIN ausgegebene WERTPAPIERE, die, abgesehen von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß den Bestimmungen in § 10 der Allgemeinen Bedingungen, Bedingungen aufweisen, die für die WERTPAPIERINHABER nicht wesentlich ungünstiger sind als die Bedingungen derjenigen WERTPAPIERE, die gemäß den MREL-Anforderungen BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN darstellen.

Es kann jedoch nicht zugesichert werden, ob oder in welchem Ausmaß Änderungen dieser Art einzelne WERTPAPIERINHABER negativ betreffen könnten.

Zudem können sich die steuerlichen und stempelsteuerlichen Folgen des Haltens solcher geänderter WERTPAPIERE für bestimmte Kategorien von WERTPAPIERINHABERN von den steuerlichen und stempelsteuerlichen Folgen unterscheiden, die für WERTPAPIERINHABER beim Halten der WERTPAPIERE vor einer solchen Änderung gegolten haben.

4. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des betreffenden BASISWERTS der betreffenden BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder der KORBBESTANDTEILE,
- Dividendenerwartung oder
- Korrelation der KORBBESTANDTEILE (im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert).

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem BASISWERT, kann der Kurs der WERTPAPIERE selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT oder KORBBESTANDTEIL, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30°%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT oder ein oder mehrere KORBBESTANDTEILE eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von fortlaufend anfallenden Kosten ("Laufende Kosten") auf den Wert der WERTPAPIERE

Anleger sollen sich bewusst sein, dass, sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, die EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE LAUFENDE KOSTEN erheben kann, wodurch sich der Wert dieser WERTPAPIERE verringert.

Diese LAUFENDEN KOSTEN (i) werden in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst; (ii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit

der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iii) werden dem WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind, in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis des WERTPAPIERS auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die Laufenden Kosten decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE. Potenzielle Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich die LAUFENDEN KOSTEN, sofern sie anfallen, negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auf den Sekundärmärkten auswirken.

i) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer freiwilligen und intern bindenden NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN[5] künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von WERTPAPIEREN auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der Wertpapiere kann sich auch dann ändern, wenn die Emittentin den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den Nachhaltigkeitsrichtlinien oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals

[5] Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der Basiswert bzw. Korbbestandteil seinen Status als nachhaltiger Basiswert bzw. Korbbestandteil verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener Wertpapiere vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

5. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte bzw. Korbbestandteile***

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung eines BASISWERTS bzw. im Fall von WERTPAPIEREN mit Multi-Basiswert wiederum von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je nach Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),

- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d). Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),

- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*) oder

- einen Korb aus AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFEN, BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN oder FONDSANTEILEN.

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX, einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF oder einem FONDSANTEIL als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen.

Hinweis: Im Folgenden wird zur besseren Verständlichkeit lediglich der Begriff "Basiswert" verwendet. Da sich die in dieser Kategorie beschriebenen Risiken jedoch in gleicher Weise auch auf die jeweiligen KORBBESTANDTEILE auswirken, sind diese Risikofaktoren auch in Bezug auf die jeweilige Art der KORBBESTANDTEILE zu lesen und für Anleger in WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert relevant.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt,

einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die Emittentin der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) Risiken in Verbindung mit Indizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "**INDEXSTAND**") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "**INDEXZIEL**") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "**INDEXKONZEPT**"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "**INDEXSPONSOR**"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "**INDEXBERECHNUNGSSTELLE**"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In

einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) ***Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "**ETC EMITTENT**") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "**ETC ANTEIL**") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,

- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU[6] operieren (die "**ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS**" oder "**AIF**") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**SPEZIAL-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Die Anlage in solche Vermögenswerte kann mit erheblichen Risiken verbunden sein.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

---

6 Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte

investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) Risiken in Verbindung mit einem Korb als Basiswert

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit einem Korb als BASISWERT verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiko in Bezug auf die Kursentwicklung der Korbbestandteile*

Es besteht das Risiko, dass der Kurs eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Kapitalverlust erleidet.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt unmittelbar von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Fällt der Kurs eines KORBBESTANDTEILS, wirkt sich dies nachteilig auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS aus. Fallende Kurse eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE können eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

(2) *Risiko in Bezug auf die Korrelation der Korbbestandteile*

Die WERTPAPIERINHABER können in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE einem Korrelationsrisiko ausgesetzt sein.

Weisen die KORBBESTANDTEILE ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE häufen und sich gegenseitig verstärken.

(3) *Risiko in Bezug auf die Gewichtung der Korbbestandteile*

Im Fall einer unterschiedlichen GEWICHTUNG der KORBBESTANDTEILE kann sich die negative Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS mit hoher GEWICHTUNG verstärkt nachteilig auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auswirken.

Die GEWICHTUNG eines KORBBESTANDTEILS hat einen maßgeblichen Einfluss darauf, wie stark sich seine Kursentwicklung auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS auswirkt. Je höher die GEWICHTUNG des KORBBESTANDTEILS im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN ist, desto stärker wirken sich fallende Kurse des betreffenden KORBBESTANDTEILS auf die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS aus.

(4) *Risiken in Verbindung mit Cross Asset Baskets*

Die WERTPAPIERINHABER können, im Falle von CROSS ASSET BASKETS, zusätzlichen Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE ausgesetzt sein.

Beziehen sich die WERTPAPIERE auf einen Korb der aus einer Kombination aus AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFEN, BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN und FONDSANTEILEN besteht ("**CROSS ASSET BASKET**"), können Anleger in Bezug auf den JEWEILIGEN KORBBESTANDTEIL wesentlich unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sein, die kumulieren und sich gegenseitig verstärken können. Da die KORBBESTANDTEILE eines CROSS ASSET BASKETS die Entwicklungen sehr unterschiedlicher Marktsegmente mit komplexen Zusammenhängen widerspiegeln, die entweder positiv, negativ oder überhaupt nicht miteinander korrelieren können, kann es zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung schwierig sein, diese Korrelationen zu beurteilen. Die Korrelationen zwischen den KORBBESTANDTEILEN können sich auch während der Laufzeit der WERTPAPIERE aufgrund von übereinstimmenden, sich überschneidenden oder auseinanderlaufenden Entwicklungen in den jeweiligen Marktsegmenten ändern, was sogar zu einer Umkehrung der Korrelationen führen kann. Dies kann die Wertentwicklung des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER und dementsprechend die Rendite der WERTPAPIERE erheblich beeinträchtigen.

6. ***Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind***

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN bzw. KORBBESTANDTEILEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

Hinweis: Auch in dieser Kategorie wird zur besseren Verständlichkeit auf die Unterscheidung zwischen dem Begriff "Basiswert" und dem Begriff "Korbbestandteile" verzichtet, obwohl sich diese Risikofaktoren gleichermaßen auch auf die KORBBESTANDTEILE auswirken. Anleger in WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert sollten daher diese Risikofaktoren im Hinblick auf die jeweiligen KORBBESTANDTEILE beachten.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse, kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer

mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, die KORBBESTANDTEILE und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[7] ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG hat sich im Laufe der Jahre geändert. Insbesondere wurde die REFERENZWERTE-VERORDNUNG durch die Verordnung (EU) 2025/9144[8] unter anderem in folgenden Punkten geändert:

a) der Geltungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG,

b) die Verwendung von REFERENZWERTEN innerhalb der Europäischen Union, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und

c) bestimmte Meldepflichten für REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN.

---

7 Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

8 Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

Diese Änderungen gelten seit dem 1. Januar 2026.

Eine der wesentlichen Änderungen des Rechtsrahmens besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die als kritisch oder bedeutend definiert sind (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien), EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte gilt eine Ausnahmeregelung. Andere Referenzwerte fallen nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf den gesetzlichen Ersatz eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu bestimmen.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fällt, nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung ist, die von einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG veröffentlicht wurde (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, die Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

Ausnahme: Bestimmte REFERENZWERTE – die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen – die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung oder Bestätigung gestellt hat, können in der Europäischen Union weiterhin verwendet werden, sofern dieser Antrag nicht von der ESMA abgelehnt wird. Darüber hinaus gilt gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG Folgendes: (i) REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN, die am 31. Dezember 2025 als zugelassen, registriert, anerkannt oder bestätigt im Register eingetragen sind, behalten ihren Status bis zum 30. September 2026 und sind nicht verpflichtet,

in der Europäischen Union einen neuen Antrag zu stellen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt oder davor in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen; und (ii) die zuständigen Behörden oder die ESMA haben bis zum 30. September 2026 Zeit, einen von einem REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR bereitgestellten REFERENZWERT, der am 31. Dezember 2025 im ESMA-Register eingetragen war, als signifikant zu benennen.

REFERENZWERTE, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der geänderten REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen (und für die keine Opt-in-Entscheidung getroffen wurde), unterliegen nicht mehr den zuvor verbindlichen Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf die Regulierung der Governance, Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Anforderungen an die Inputdaten und die Transparenz der Methodik. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Methodik solcher REFERENZWERTE weniger robust, widerstandsfähig oder transparent wird. Diese Entwicklungen könnten den Wert, die Liquidität und die Gesamtrendite von WERTPAPIEREN, die an solche REFERENZWERTE gekoppelt sind oder sich auf sie beziehen, erheblich beeinträchtigen.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss. Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Änderungen, die sich aus internationalen oder nationalen Reformen oder anderen Initiativen ergeben, könnten sich erheblich nachteilig auf den Wert, die Wertentwicklung und die Liquidität eines WERTPAPIERS auswirken, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist.

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "**KONZENTRATIONSRISIKO**" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige

Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

Das Risiko besteht gleichermaßen, wenn sich der BASISWERT aus KORBBESTANDTEILEN mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines

Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen höhen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass die WERTPAPIERBESCHREIBUNG keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung ausschließlich die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III betreffen.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die UniCredit Bank Austria AG (mit eingetragenem Geschäftssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass die Angaben in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass die WERTPAPIERBESCHREIBUNG keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung ausschließlich die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III betreffen.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*)

Die UniCredit S.p.A. mit eingetragenem Geschäftssitz in der Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien, übernimmt die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG III enthaltenen Informationen. Die UniCredit S.p.A. erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG III ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG III keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung ausschließlich die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II betreffen.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, II und III:*)

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung der Wertpapierbeschreibung sowie Gültigkeit und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG am 14. April 2026 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz 4 der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "**NACHTRAG**") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser

Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 14. April 2027 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und III:*)

Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR I und das REGISTRIERUNGSFORMULAR III, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT I und zum BASISPROSPEKT III und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR II, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT II und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.bankaustria.at und/oder www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland als ANGEBOTSLAND), www.bankaustria.at und/oder www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:*)

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "**ANGEBOTSFRIST**" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

(i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

(ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

(iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

(iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung abgedruckt sind.

2. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden***

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS I für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I,

- der Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Mai 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 11. Mai 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und

- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden,* und *VII.D Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden,* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT I einbezogen.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

(i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder

(ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS II für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT II, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden,* und *VII.D Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden,* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT II einbezogen.

3. ***Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden***

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formulare für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT I dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I,
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Mai 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I,
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 11. Mai 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I,
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I,
- Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I und
- Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT I erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten sind, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT II das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formulare für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT II dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I und

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT II erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT II, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten sind, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. ***Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert.

Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem Basisprospekt fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. ***Zulassung von Wertpapieren zum Handel***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. *Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. *Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. *Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. *Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere*

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

(i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.

(ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.

(iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

(iv) die kleinste übertragbare Einheit;

(v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. ***Emissionspreis der Wertpapiere***

Der "**EMISSIONSPREIS**" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann auch fortlaufend anfallenden Kosten ("**LAUFENDE KOSTEN**") unterliegen und, falls in den geltenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, können diese gleichmäßig über die Haltedauer verteilten Kosten entweder anstelle von oder zusätzlich zu einmaligen Kosten oder wiederkehrenden Kosten, die in unregelmäßiger Höhe anfallen, erhoben werden. Insbesondere werden diese LAUFENDEN KOSTEN (i) von der EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE erhoben, (ii) in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst, (iii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iv) werden

dem jeweiligen WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis für das WERTPAPIER auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die Laufenden Kosten decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. ***Emission und Lieferung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "**EMISSIONSTAG**" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "**EMISSIONSVOLUMEN**" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von Wertpapieren. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. *Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum*

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. *Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel*

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (*Market Making*). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im

Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind***

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs bzw. der KORBBESTANDTEILE auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht für die UniCredit S.p.A. oder die UniCredit Bank GmbH ein Interessenkonflikt, da sie oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als MARKET MAKER an einem geregelten Markt oder einem Markt eines Drittstaats tätig ist. Die UniCredit S.p.A. ist – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch Arrangeur der WERTPAPIERE. Der Arrangeur ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stelle, die mit der Strukturierung und Koordinierung des Angebots oder der Emission der Wertpapiere beauftragt ist und in dieser Eigenschaft insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Emission festlegt, die Wertpapierbedingungen konzipiert und an der Platzierung der Wertpapiere mitwirkt. Die UniCredit S.p.A. oder die UniCredit Bank GmbH oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften kann – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE fungieren.

b) ***Geschäftliche Beziehungen***

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.

- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile***

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. ***Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse***

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere***

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. *Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

In Bezug auf die Form und Rechtswahl der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und deutsches oder österreichisches Recht auf Form anwendbar

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass der Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ohne

Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und italienisches Recht auf Form anwendbar

Auf die Form der WERTPAPIERE (Verbriefung) ist das Recht der Republik Italien anwendbar. Ansonsten ist auf die Inhalte der WERTPAPIERE (Rechte und Pflichten) das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE gilt Folgendes: Die WERTPAPIERE werden in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Sie werden durch die Erfassung in den Büchern des CLEARING SYSTEMS registriert (*book entry*). Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der WERTPAPIERE wird nicht ausgegeben. Die Übertragung der WERTPAPIERE erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots innerhalb des CLEARING SYSTEMS.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus

können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. ***Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin***

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II*:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(*Der folgende Absatz hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*:)

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, gilt Folgendes:

(1) *Rang*

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN stehen (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und

weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(2) *Keine Aufrechnung*

Die WERTPAPIERINHABER verzichten unbedingt und unwiderruflich auf jedes Recht auf Aufrechnung, Verrechnung, Gegenforderung, Minderung oder sonstige vergleichbare Rechtsmittel, die ihnen andernfalls nach dem Recht der etwaigen Jurisdiktion oder auf sonstiger Grundlage in Bezug auf solche WERTPAPIERE zustehen könnten.

(3) *Keine Besicherung*

Forderungen aus den WERTPAPIEREN sind weder besichert noch durch eine Garantie oder eine sonstige Vereinbarung abgesichert, die deren Rang verbessern würde.

(4) *Kein Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber*

Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, vorzeitige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu verlangen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation (*Liquidazione Coatta Amministrativa* gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) der EMITTENTIN nach allen anwendbaren, jeweils geänderten Gesetzen und Vorschriften, die auf sie Anwendung finden.

Zur Klarstellung gilt, dass Abwicklungsverfahren oder durch eine Abwicklungsbehörde verhängte Moratorien in Bezug auf die EMITTENTIN keinen Kündigungsgrund im Hinblick auf die WERTPAPIERE darstellen und kein Recht zu vorzeitigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN begründen.

(5) *Keine Negativerklärung*

Es besteht keine Negativerklärung in Bezug auf die WERTPAPIERE.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I,II und III*:)

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "**SRM-VERORDNUNG**") und die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**"), und

- in der Bundesrepublik Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**"), sowie das Kreditwesengesetz (das "**KWG**"), zur Umsetzung der BRRD, in Österreich das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**BaSAG**") und das Bankwesengesetz (BWG) zur Umsetzung der BRRD und in der Republik Italien das Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der BRRD,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG (in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. des BaSAG (in Österreich) bzw. des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 8. November 2021 (in der Republik Italien) können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen der SRM-VERORDNUNG, der BRRD, des SAG, des BaSAG oder des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 8. November 2021 vor, wenn die zuständige Abwicklungsbehörde, z.B. die BAFIN in der Bundesrepublik Deutschland, feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,

- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und

- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen

Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der jeweiligen EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG bzw. BaSAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren. Vor einer Abwicklung kann die Befugnis zur Abschreibung und/oder Umwandlung dieser Forderungen auch nicht bevorrechtigte vorrangige Schuldtitel betreffen, die für die Erfüllung der MREL-Anforderungen qualifiziert sind, jedoch nicht andere unbesicherte, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten.

Auch kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals

oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und bezüglich der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. ***Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen***

a) Verzinsung der Wertpapiere

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Zahlung von zusätzlichen Beträgen***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) ***Einlösung der Wertpapiere***

Express Garant Wertpapiere (PRODUKTTYP 6), Best Express Garant (Cap) Wertpapiere (PRODUKTTYP 7) und Express Plus Garant Wertpapiere (PRODUKTTYP 8) können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden als Wertpapiere mit Barausgleich begeben. Das heißt, die WERTPAPIERE werden durch Zahlung eines Barbetrags eingelöst.

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit.

Die Wertpapiere werden mit Ausnahme der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung (PRODUKTTYP 9) am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt werden und kein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt *V.A.3.f) Umwandlungsrecht der Emittentin*).

Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung (PRODUKTTYP 9) werden hingegen an den TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINEN (t) teilweise eingelöst, sofern kein UMWANDLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt *V.A.3.f) Umwandlungsrecht der Emittentin*). Die letzte Teilrückzahlung erfolgt am RÜCKZAHLUNGSTERMIN.

Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" und gegebenenfalls die "**TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINE (t)**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) ***Marktstörungen***

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. des KORBBESTANDTEILS oder bestimmten Derivaten auf den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE oder ein bestimmtes Instrument oder einen bestimmten Vermögenswert ("**BASISWERTBEZOGENE DERIVATE**") die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL zu tätigen oder Marktkurse für den jeweiligen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS in Folge einer Entscheidung des betreffenden INDEXSPONSORS oder der betreffenden INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum Nettoinventarwert (der "**NIW**").

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des jeweiligen REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW.

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabung von Fondsanteilen zum NIW.

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regulären Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN bzw. mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regulären Handelszeiten.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder ERSETZUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den BASISWERT bzw. jeweiligen KORBBESTANDTEIL ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT bzw. jeweiligen KORBBESTANDTEIL beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die

Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.

- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS an.

Jedes Ereignis, das im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den BASISWERT bzw. jeweiligen KORBBESTANDTEIL einem der vorgenannten Ereignisse wirtschaftlich gleichwertig ist.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein INDEXERSETZUNGSEREIGNIS und jedes Ereignis, das im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den BASISWERT bzw. den jeweiligen KORBBESTANDTEIL dem nachfolgenden Ereignis wirtschaftlich gleichwertig ist.

Bei einem "**INDEXERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder FONDSERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.

- Die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds.

- Ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Veröffentlichungspflichten.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. ERSETZUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. ERSETZUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die ANPASSBAREN PRODUKTDATEN, wie beispielsweise der Basispreis, auf Grundlage eines in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegebenen Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sowie des jeweiligen ANPASSUNGSEREIGNISSES bzw. ERSETZUNGSEREIGNISSES nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Rohstoffe als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL) und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, Referenzpreis oder Kurs des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

f) Umwandlungsrecht der Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer UMWANDLUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN umwandeln und am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der zu diesem Zeitpunkt gehandelte Marktzins für Verbindlichkeiten der EMITTENTIN mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES festgestellt wird. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt. Der ABRECHNUNGSBETRAG entspricht jedoch mindestens dem festgelegten MINDESTBETRAG.

Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (PRODUKTTYP 9) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN ebenfalls umwandeln. Der WERTPAPIERINHABER erhält in diesem Fall den ABRECHNUNGSBETRAG. Dieser entspricht dem Marktwert der Summe sämtlicher Zusatzbeträge (k), die nach dem Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES fällig geworden wären. Darüber hinaus werden die Teilrückzahlungsbeträge weiterhin an den jeweiligen festgelegten Teilrückzahlungsterminen zurückgezahlt.

Als "**UMWANDLUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der BASISWERTWÄHRUNG bzw. in der WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Ein INDEXERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert bzw. Korbbestandteil:

- Die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds.
- Die Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung.
- Eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Der Handel des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS am jeweiligen REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS.

- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.

- Die vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS.

- Übertragungen des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS durch die Inhaber, die diesen BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL halten, sind rechtlich untersagt.

Umwandlungsereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert bzw. Korbbestandteil

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT bzw. ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation oder ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens in Bezug auf den jeweiligen Fonds.
- Eine Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger.
- Übertragungen von Fondsanteilen durch die Anteilsinhaber sind rechtlich untersagt.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile in dem Maße, dass der jeweilige BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL dadurch beeinträchtigt wird.
- Die Kursnotierung des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und eine ERSATZBÖRSE kann nicht bestimmt werden.
- Die jeweilige FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE bzw. BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE DES JEWEILIGEN KORBBESTANDTEILS vorzeitig.

Abhängig von der jeweiligen Art des jeweiligen BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche UMWANDLUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als UMWANDLUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein UMWANDLUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

h) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

i) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der Wertpapierbeschreibung III:*)

j) Spezielle Vorschriften für WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen

(1) *Vorzeitige Rückzahlung im Fall eines MREL-Ausschlussereignisses*

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen ausgegeben werden sollen, können die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein Recht der EMITTENTIN vorsehen, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen. Dieses Recht besteht, wenn ein MREL-Ausschlussereignis eintritt. Ein solches Ereignis kann gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN eintreten, wenn der gesamte oder ein teilweiser ausstehender Nennbetrag der betreffenden WERTPAPIERE vollständig oder teilweise aus den BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN ausgeschlossen ist oder künftig ausgeschlossen wird, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen zur Verfügung stehen.

Falls die EMITTENTIN dieses Recht zur vorzeitigen Rückzahlung ausübt, werden die WERTPAPIERE zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, gegebenenfalls zusammen mit etwaigen aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen auf die WERTPAPIERE gemäß den anwendbaren BESONDEREN BEDINGUNGEN, am oder nach dem in einer auf der Website der EMITTENTIN veröffentlichten Mitteilung angegebenen Datum.

(2) *Voraussetzungen für die Rückzahlung und Rückkauf von WERTPAPIEREN*

Gemäß dem neuen regulatorischen Rahmen der CRR II könnte die Rücknahme oder der Rückkauf von WERTPAPIEREN, die gemäß den MREL-Anforderungen als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gelten, unterschiedlichen regulatorischen Bedingungen unterliegen.

Insbesondere wenn die Artikel 77 und 78a der CRR II auf solche WERTPAPIERE anwendbar sind und soweit diese WERTPAPIERE als Verbindlichkeiten gelten, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen geeignet sind, unterliegt jede Kündigung, Rücknahme, Rückzahlung oder jeder Rückkauf (je nach Anwendbarkeit) dieser WERTPAPIERE der Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich gegebenenfalls der Bedingung, dass die EMITTENTIN gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) die vorherige Genehmigung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die EMITTENTIN die betreffenden WERTPAPIERE durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der EMITTENTIN nachhaltig sind; oder

(b) die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung der ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN in Bezug auf die Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN um eine Spanne übersteigen, die die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

(c) die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden WERTPAPIERE durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß den ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriten gelten können (selbst im Falle der Rückzahlung solcher WERTPAPIERE, die zu diesem Zeitpunkt als Verbindlichkeiten gelten und die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen vor Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses berücksichtigungsfähig sind).

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von WERTPAPIEREN erteilen, die gemäß den MREL-Anforderungen als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gelten, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.

"**ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

"**ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**" bezeichnet alle Anforderungen, die in den Vorschriften, Regeln, Richtlinien und Grundsätzen der zuständigen Behörde oder der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien gelten und sich auf die Kapitaladäquanz beziehen und von Zeit zu Zeit für die EMITTENTIN und/oder die UNICREDIT-GRUPPE gelten (einschließlich aller geltenden Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die zum Ausgabedatum der jeweiligen

Wertpapierserie enthaltenen oder umgesetzten Vorschriften der CRD IV und der BRRD, der von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte sowie der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien).

(3) *Änderungen*

Wenn (i) zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis eintritt und andauert und/oder (ii) um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der in § 10 der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Bestimmungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die EMITTENTIN, vorbehaltlich der erforderlichen Benachrichtigung der zuständigen Behörde und/oder gegebenenfalls der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE und der Einholung der erforderlichen Zustimmung dieser Behörden, ohne Zustimmung oder Genehmigung der WERTPAPIERINHABER jederzeit die Bedingungen der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE QUALIFIZIERTE WERTPAPIERE (wie unten definiert) bleiben oder gegebenenfalls werden (die „**ÄNDERUNG**"). Die ÄNDERUNG begründet jedoch für sich genommen kein Recht der EMITTENTIN, die geänderten WERTPAPIERE zurückzunehmen. Bei WERTPAPIEREN, die deutschem Recht unterliegen, entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Änderung vorgenommen wird und in welchem Umfang.

QUALIFIZIERTE WERTPAPIERE sind von der EMITTENTIN begebene WERTPAPIERE, die, abgesehen von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß der Bail-in-Bestimmung in § 10 der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, Bedingungen enthalten, die für die WERTPAPIERINHABER nicht wesentlich ungünstiger sind (wie von der EMITTENTIN nach vernünftigem Ermessen festgelegt oder, im Falle von WERTPAPIEREN, die deutschem Recht unterliegen, wie von der EMITTENTIN nach vernünftigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt) als die Bedingungen der WERTPAPIERE, die gemäß den MREL-Anforderungen als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gelten.

4. ***Zahlungen***

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*

Bei dem BASISWERT oder einem KORBBESTANDTEIL kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[9] (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN, die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen, mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines

[9] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gilt). Dabei kann die HVB als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR auftreten und die HVB oder die UNICREDIT können als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG wurde jedoch durch die Verordnung (EU) 2025/914[10] geändert, deren Änderungen seit dem 1. Januar 2026 gelten. Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). Die REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu benennen. Die HVB ist ein REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR, der am 31. Dezember 2025 in dem ESMA-Register eingetragen war und daher gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG diesen Status bis zum 30. September 2026 behält. In jedem Fall wird WERTPAPIERINHABERN empfohlen, bei Anlageentscheidungen in Bezug auf ein WERTPAPIER, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist, ihre unabhängigen Berater zu konsultieren, um die potenziellen Risiken zu bewerten, die sich aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder aus einer Reform der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der

[10] Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

B. Angaben über den Basiswert

1. ***Allgemeine Beschreibung des Basiswerts***

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Dann handelt es sich um ein WERTPAPIER mit Single-Basiswert.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann auch ein Korb aus mehreren Positionen sein, dessen KORBBESTANDTEILE jeweils AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFE, BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE oder FONDSANTEILE sein können (wie nachfolgend beschrieben). Im Fall von Garant Basket und Garant Cap Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 2 und PRODUKTTYP 4) und Garant Rainbow und Garant Cap Rainbow Wertpapieren (PRODUKTTYP 5 und PRODUKTTYP 6) kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFEN, BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN und FONDSANTEILEN als KORBBESTANDTEILE zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**"). In diesem Fall handelt es sich jeweils um WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE und gegebenenfalls die KORBBESTANDTEILE sowie gegebenenfalls ihre jeweilige Gewichtung werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. die KORBBESTANDTEILE und seiner bzw. ihrer Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**" bzw. "**WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS**"). Die BASISWERTWÄHRUNG bzw. WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

*a) **Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil***

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

*b) **Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil***

Ein "**INDEX**" kann sich auf einen oder mehrere FONDSANTEILE (ein "**FONDSINDEX**") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter anderer Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, Future-Kontrakte, Wechselkurse, Schuldverschreibungen) beziehen (ein "**SONSTIGER INDEX**").

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

(i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt *V.A.5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*)

(ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die

Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT oder einen KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

*e) **Fondsanteile als Basiswert oder Korbbestandteil***

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

2. ***Zulässige Basiswerte***

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE bzw. KORBBESTANDTEILE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Single-Basiswert (Single-BW) oder als WERTPAPIERE mit Multi-Basiswert (Multi-BW) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
2*	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW
3*	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW
4	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
5	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW
6	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
7	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
09	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
10	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
11	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW
12	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---

***** Bei diesen Produkttypen kann auch ein Cross Asset Basket der Basiswert sein.

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

1. ***Allgemein***

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN[11] erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser Wertpapierbeschreibung als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die Emittentin.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

2. ***Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien***

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für strukturierte Wertpapiere zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände (Deutsche Kreditwirtschaft[12], Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) und

[11] Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

[12] Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)) ("**Verbände-Konzept**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des BSW ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX**").[13]

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. ***Nachhaltigkeitskriterien***

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die Emittentin und den Basiswert erfüllt sind:

a) ***Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin***

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

  Die Emittentin muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("**UN Global Compact**")[14] berücksichtigen.

  Als Teil der UniCredit Group ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

  Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umwelt" und "Korruptionsprävention" zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der

[13] Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: https://die-dk.de/gemeinsamer-mindeststandard-zielmarktbestimmung/. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.derbsw.de/DE/Showpage.aspx?pageID=252.

[14] Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact abrufbar.

internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

  Zudem muss die Emittentin die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("**UN PRB**")[15] berücksichtigen.

  Die UniCredit Group beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

  Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen; "Ausrichtung", "Auswirkung und Zielsetzung", "Kunden und Verbraucher", "Interessensgruppen", "Unternehmensführung und -kultur" und "Transparenz und Rechenschaft".

  Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UniCredit Group bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.[16]

- Status als nachhaltiges Unternehmen

  Die Emittentin oder die UniCredit Group erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

  Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.[17]

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

  Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs

---

15 Weitere Informationen abrufbar unter https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/.

16 Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/.

17 Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html.

sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines der PAI angerichtet wird. Zu berücksichtigende PAI-Themen sind insbesondere:

- Treibhausgasemissionen,
- CO_2-Fußabdruck,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien,
- Biodiversität,
- Umstrittene Waffen,
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

b) ***Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert***

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise bei Aktien als Basiswerte:

- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (>=5 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Produktion von Kohle (>0% des Umsatzes) oder eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung von Energie aus Kohle (>=5 % des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die umstrittene Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, die ihren Umsatz aus der Herstellung von Tabak erzielen,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Indizes als Basiswerte müssen deren Regelwerke gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf die Unternehmen, die Indexbestandteile sind, vorsehen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die Emittentin oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. ***Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien***

Die Emittentin kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an. Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Bearish Garant Wertpapiere (Produkttyp 10); und
- Bearish Garant Digital Wertpapiere (Produkttyp 11).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. ***Referenzpreise und andere Produktparameter***

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Zusatzoption: Referenzpreis-Anpassungsfaktor

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass bei sämtlichen Optionen der Bestimmung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (R (INITIAL)) und bei sämtlichen Optionen der Bestimmung des FINALEN REFERENZPREISES (R (FINAL)) sowie bei der Bestimmung von R (k), der REFERENZPREIS bzw. die REFERENZPREISE mit einem REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOR bzw. mit REFERENZPREIS-ANPASSUNGSFAKTOREN multipliziert werden.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den BASISWERT (= R (initial)) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= K_i (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis in Bezug auf den BASISWERT (= R (final)) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= K_i (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) ***Bester Finaler Referenzpreis***

Der beste FINALE REFERENZPREIS in Bezug auf den BASISWERT (= $R\ (final)_{best}$) bzw. in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL (= $K_{i\ best}\ (final)$) (der "**BESTE FINALE REFERENZPREIS**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) ***Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. ***Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere***

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement

vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIER, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Garant (Cap) Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant (Cap) Wertpapieren***

Garant (Cap) Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Wertpapieren mit der Zusatzoption "Cap" ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Im Fall von Garant (Cap) Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant (Cap) Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant (Cap) Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant (Cap) Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant (Cap) Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant (Cap) Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant (Cap) Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant (Cap) Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Garant (Cap) Wertpapiere mit Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

> Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.
>
> Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:
>
> RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR X (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))
>
> bzw.
>
> RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR X (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))
>
> Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.
>
> In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:
>
> ***Zusatzoption: Cap***
>
> > In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.
>
> ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere***
>
> > Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Garant (Cap) Wertpapiere ohne Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

BZW.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG X (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  bzw.

  HÖCHSTBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG X (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Partizipationsfaktor

Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant (Cap) Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant (Cap) Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant (Cap) Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant (Cap) Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant (Cap) Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Garant (Cap) Basket Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Garant (Cap) Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. *Wirtschaftliche Merkmale von Garant (Cap) Basket Wertpapieren*

Garant (Cap) Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Wertpapieren mit der Zusatzoption "Cap" ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Im Fall von Garant (Cap) Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Garant (Cap) Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant (Cap) Basket Wertpapiere*

Der Marktwert der Garant (Cap) Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant (Cap) Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Garant (Cap) Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant (Cap) Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren

können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant (Cap) Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Garant (Cap) Basket Wertpapiere mit Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Garant (Cap) Basket Wertpapiere ohne Floor Level und Basispreis

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  bzw.

  HÖCHSTBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Zusatzoption: Partizipationsfaktor

  Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant (Cap) Basket Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant (Cap) Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant (Cap) Basket Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant (Cap) Basket Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant (Cap) Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren***

Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist dabei abhängig von ihrer jeweiligen Kursentwicklung (siehe Abschnitt *VI.D.3.c) Bestimmung Gewichtung*).

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.

- Im Fall von Wertpapieren mit der Zusatzoption "Cap" ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.

- Im Fall von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.4. Zusatzoption: Verzinsung*).

- Im Fall von Garant (Cap) Rainbow Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere***

Der Marktwert der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch

andere Faktoren den Marktwert der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer zugewiesenen GEWICHTUNG berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Gewichtung***

Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten KURSENTWICKLUNG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die möglichen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere* beschrieben.

e) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere* beschrieben.

f) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  bzw.

  HÖCHSTBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Zusatzoption: Partizipationsfaktor

  Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu All Time High Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren***

All Time High Garant (Cap) Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Wertpapieren mit der Zusatzoption "Cap" ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Im Fall von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von All Time High Garant (Cap) Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere***

Der Marktwert der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

All Time High Garant (Cap) Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst: Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): All Time High Garant (Cap) Wertpapiere mit Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und der nachfolgend beschriebenen Zahl 1 oder Zahl 2 gebildet, je nachdem welcher Wert höher ist.

- Zahl 1 ist das Produkt aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

- Zahl 2 ist die Differenz aus einem Produkt und dem BASISPREIS$_{BEST}$. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ und der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x **(**FLOOR LEVEL + Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS); PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS$_{BEST}$))

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x **(**FLOOR LEVEL + Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS); PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS – BASISPREIS$_{BEST}$))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): All Time High Garant (Cap) Wertpapiere ohne Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem der nachfolgend beschriebenen Produkte multipliziert, je nachdem welcher Wert höher ist.

- Das erste Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.
- Das zweite Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ und der BESTEN KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS; PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x Max (PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS; PARTIZIPATIONSFAKTOR$_{BEST}$ x BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Beste Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem BESTEN FINALEN REFERENZPREIS (siehe Abschnitt *VI.A.1.d) Bester Finaler Referenzpreis*) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Non-Quanto Wertpapiere und Quanto Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Compo Wertpapiere

- Der HÖCHSTBETRAG wird wie folgt berechnet: Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  bzw.

  HÖCHSTBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + (CAP LEVEL - BASISPREIS))

  Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

  In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

  Zusatzoption: Partizipationsfaktor

  Die Differenz aus dem CAP LEVEL und dem BASISPREIS wird zusätzlich mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR multipliziert.

4. ***<u>Zusatzoption: Verzinsung</u>***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: All Time High Garant (Cap) Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die All Time High Garant (Cap) Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der All Time High Garant (Cap) Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: All Time High Garant (Cap) Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die All Time High Garant (Cap) Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Digital Garant Basket Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab, die wiederum von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE abhängt. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Digital Garant Basket Wertpapieren***

Digital Garant Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der BASISWERT ist ein gewichteter Korb, der sich aus mehreren KORBBESTANDTEILEN zusammensetzt. Die GEWICHTUNG der einzelnen KORBBESTANDTEILE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zinszahlung. Der ZINSBETRAG wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.4. Zusatzoption: Verzinsung*).
- Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere***

Der Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DER KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Digital Garant Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Digital Garant Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

(A) Die in Prozent ausgedrückte KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist gleich oder größer als der in Prozent festgelegte BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem BASISPREIS gebildet.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS - BASISPREIS))

(B) Die in Prozent ausgedrückte KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist kleiner als der in Prozent festgelegte BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

b) ***Bestimmung Kursentwicklung des Basiswerts***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die GEWICHTUNG des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des betreffenden KORBBESTANDTEILS.

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Option: Digital Garant Basket Wertpapiere mit fester Verzinsung

Die Digital Garant Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Digital Garant Basket Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Digital Garant Basket Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Die Digital Garant Basket Wertpapiere werden verzinst. Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Express Garant Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Express Garant Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Garant Wertpapieren***

Express Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt ist.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den MINDESTBETRAG.
- Die Express Garant Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält in keinem Fall mehr als den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Garant Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k). Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Garant Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Garant Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt während der Beobachtungsperiode der Barriere (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Finale Barrierenbeobachtung:

Bei Express Garant Wertpapieren mit FINALER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der FINALE REFERENZPREIS liegt (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an den entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

H. Detaillierte Informationen zu Best Express Garant (Cap) Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren***

Best Express Garant (Cap) Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- An RÜCKZAHLUNGSTERMIN erhält der WERTPAPIERINHABER mindestens den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Wertpapieren mit der Zusatzoption "Cap" ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Die Best Express Garant (Cap) Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Garant (Cap) Wertpapiere***

Der Marktwert der Best Express Garant (Cap) Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Garant (Cap) Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Garant (Cap) Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Garant (Cap) Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Best Express Garant (Cap) Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k). Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Garant (Cap) Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Garant (Cap) Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der berechnet wird, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein Produkt addiert werden. Das Produkt wird aus (i) dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem Floor Level oder (ii) dem

NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem weiteren Produkt gebildet, je nachdem, was größer ist. Das weitere Produkt wird gebildet, indem der PARTIZIPATIONSFAKTOR UP mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem eine Differenz durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Die Differenz wird gebildet, indem der BASISPREIS vom FINALEN REFERENZPREIS abgezogen wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} + \text{Nennbetrag x Max}\left(\text{Floor Level}; \frac{\text{Finaler Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \text{ x Partizipationsfaktor Up}\right)$$

bzw.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Berechnungsbetrag} + \text{Berechnungsbetrag x Max}\left(\text{Floor Level}; \frac{\text{Finaler Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \text{ x Partizipationsfaktor Up}\right)$$

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der berechnet wird, indem ein Produkt vom NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG abgezogen wird. Das Produkt wird aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird gebildet, indem der PARTIZIPATIONSFAKTOR DOWN mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem eine Differenz durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Die Differenz wird gebildet, indem der FINALEN REFERENZPREIS vom Basispreis abgezogen wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} - \text{Nennbetrag x}\left(\frac{\text{Basispreis} - \text{Finaler Referenzpreis}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \text{ x Partizipationsfaktor Down}\right)$$

bzw.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Berechnungsbetrag} -$$

$$\text{Berechnungsbetrag x } \left(\frac{\text{Basispreis} - \text{Finaler Referenzpreis}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \text{ x Partizipationsfaktor Down} \right)$$

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

f) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Garant (Cap) Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Garant (Cap) Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt während der Beobachtungsperiode der Barriere (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Finale Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Garant (Cap) Wertpapieren mit FINALER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der FINALE REFERENZPREIS liegt (i) auf oder unter bzw. (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an den entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

I. Detaillierte Informationen zu Express Plus Garant Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Express Plus Garant Wertpapieren hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Garant Wertpapieren***

Express Plus Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS teil.
- An RÜCKZAHLUNGSTERMIN erhält der WERTPAPIERINHABER mindestens den MINDESTBETRAG.
- Die Express Plus Garant Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält in keinem Fall mehr als den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Plus Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Plus Garant Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k). Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Plus Garant Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Garant Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der berechnet wird, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird

gebildet, indem der FINALE REFERENZPREIS durch den BASISPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag x } \frac{\text{Finaler Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$$

bzw.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Berechnungsbetrag x } \frac{\text{Finaler Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$$

In diesem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt während der Beobachtungsperiode der Barriere (i) auf oder unter oder (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Finale Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Garant Wertpapieren mit FINALER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der FINALE REFERENZPREIS liegt (i) auf oder unter bzw. (ii) unter der festgelegten BARRIERE, je nachdem was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an den entsprechenden ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

J. Detaillierte Informationen zu Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung (Produkttyp 9)

1. *Ausstattung*

Die Einlösung von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung erfolgt durch Zahlung von festgelegten TEILRÜCKZAHLUNGSBETRÄGEN an festgelegten TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINEN. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt hingegen von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

2. *Wirtschaftliche Merkmale von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung*

Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung der WERTPAPIERE erfolgt durch Zahlung der TEILRÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (t) an den jeweiligen TEILRÜCKZAHLUNGSTERMINEN (t).
- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen Bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung*

Der Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung***

Der WERTPAPIERINHABER erhält am TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) den jeweiligen TEILRÜCKZAHLUNGSBETRAG (t).

5. ***Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Der jeweilige ZUSATZZAHLUNGSFAKTOR (k) wird mit dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG multipliziert.

Option mit Teilnennbetrag bzw. Teilberechnungsbetrag

Der jeweilige ZUSATZZAHLUNGSFAKTOR (k) wird mit dem jeweiligen TEILNENNBETRAG (t) bzw. TEILBERECHNUNGSBETRAG (t) multipliziert. Im Hinblick auf den TEILNENNBETRAG (t)

bzw. TEILBERECHNUNGSBETRAG (t) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Der jeweilige TEILNENNBETRAG bzw. TEILBERECHNUNGSBETRAG entspricht dem TEILNENNBETRAG (t) bzw. TEILBERECHNUNGSBETRAG (t), der dem dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) vorausgegangenen TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) zugeordnet ist;
- Der jeweilige TEILNENNBETRAG bzw. TEILBERECHNUNGSBETRAG entspricht dem TEILNENNBETRAG (t) bzw. TEILBERECHNUNGSBETRAG (t), der dem dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) unmittelbar folgenden TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) zugeordnet ist.

Option mit Restnennbetrag bzw. Restberechnungsbetrag

Der jeweilige ZUSATZZAHLUNGSFAKTOR (k) wird mit dem jeweiligen RESTNENNBETRAG (t) bzw. RESTBERECHNUNGSBETRAG (t) multipliziert. Im Hinblick auf den RESTNENNBETRAG (t) bzw. RESTBERECHNUNGSBETRAG (t) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Der jeweilige RESTNENNBETRAG bzw. RESTBERECHNUNGSBETRAG entspricht dem RESTNENNBETRAG (t) bzw. RESTBERECHNUNGSBETRAG (t), der dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) vorausgegangenen TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) entspricht.
- Der jeweilige RESTNENNBETRAG bzw. RESTBERECHNUNGSBETRAG entspricht dem RESTNENNBETRAG (t) bzw. RESTBERECHNUNGSBETRAG (t), der dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k) unmittelbar folgenden TEILRÜCKZAHLUNGSTERMIN (t) entspricht.

d) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Bearish Garant Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Bearish Garant Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Bearish Garant Wertpapieren***

Bearish Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Grundsätzlich haben steigende Kurse des BASISWERTS negative Auswirkungen auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- An RÜCKZAHLUNGSTERMIN erhält der WERTPAPIERINHABER **mindestens** den MINDESTBETRAG.
- Im Fall von Wertpapieren mit der Zusatzoption "Cap" ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bearish Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bearish Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der Bearish Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bearish Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Bearish Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bearish Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Bearish Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem FLOOR LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird gebildet, indem ein Quotient vom STRIKE LEVEL abgezogen wird. Der Quotient wird gebildet, indem der FINALE REFERENZPREIS durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (STRIKE LEVEL – (FINALER REFERENZPREIS / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS))

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x (FLOOR LEVEL + PARTIZIPATIONSFAKTOR x (STRIKE LEVEL – (FINALER REFERENZPREIS / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS))

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **mindestens** dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Cap

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

L. Detaillierte Informationen zu Bearish Garant Digital Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (k) hängt bei Bearish Garant Digital Wertpapieren von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Bearish Garant Digital Wertpapieren***

Bearish Garant Digital Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt über die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil. Grundsätzlich haben steigende Kurse des BASISWERTS negative Auswirkungen auf die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

- An RÜCKZAHLUNGSTERMIN erhält der WERTPAPIERINHABER **mindestens** den MINDESTBETRAG.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k), wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist (siehe Abschnitt *VI.L.4. Zusätzlicher Betrag (k)* unten).

- Im Fall von Bearish Garant Digital Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bearish Garant Digital Wertpapiere***

Der Marktwert der Bearish Garant Digital Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bearish Garant Digital Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Bearish Garant Digital Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bearish Garant Digital Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bearish Garant Digital Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS des BASISWERTS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

4. ***Zusätzlicher Betrag (k)***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) festgestellte REFERENZPREIS (R (k)) **gleich** oder **kleiner** als der BASISPREIS ist.

b) ***Bestimmung Zusätzlicher Betrag (k)***

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

c) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Digital Bonus Garant Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung des BASISWERTS ab. Daraus ergeben sich Chancen und Risiken.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Digital Bonus Garant Wertpapieren***

Digital Bonus Garant Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist für den WERTPAPIERINHABER begrenzt. In Abhängigkeit vom BASISPREIS ist die Rückzahlung auf den BONUSBETRAG oder MINDESTBETRAG begrenzt.

- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.

- Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.M.4 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere***

Der Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Digital Bonus Garant Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Digital Bonus Garant Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten.

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem BONUSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) über bzw. (ii) auf oder über der festgelegten BARRIERE.[18]

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Digital Bonus Garant Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) über bzw. (ii) auf oder über der festgelegten BARRIERE.[19]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

4. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

[18] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
[19] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,

- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und

- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 300 bis 331 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 354 bis 387 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 212 bis 245 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 82 bis 132 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 88 bis 138 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 93 bis 159 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 31. Mai 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 94 bis 160 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 11. Mai 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 95 bis 165 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 105 bis 175 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 107 bis 164 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 400 ff.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,

- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und

- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 105 bis 175 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 107 bis 164 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 400 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN[*)] oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist[**)],

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

[*)] Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

[**)] Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler

Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt das Folgende:*

[*Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung**[**, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere**]]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Clearing-System, Buchregistrierung**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen**[**, Änderungen**]**

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**] [**, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse**] [,** MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen**]]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen**[**, Ersetzung durch eine Globalurkunde**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen**[**, Änderungen**]**

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**] [**, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse**] [,** MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen**]]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant (Cap) Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant (Cap) Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 4: All Time High Garant (Cap) Wertpapiere

Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 6: Express Garant Wertpapiere

Produkttyp 7: Best Express Garant (Cap) Wertpapiere

Produkttyp 8: Express Plus Garant Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 9: Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag **[**, unbedingter Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 (Teil)Rückzahlung(en)

§ 4 Teilrückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 10: Bearish Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: Bearish Garant Digital Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 12: Digital Bonus Garant Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen **[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 **[**Anpassungen, Art der Anpassung,**]** Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**, Mitteilungen**]** **[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, **[**Ersatzreferenzpreis,**]** Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung **[**, Mitteilungen**][**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**][**, Gesetzliche Vorschriften**]]**

[*Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen **[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines aus Indizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 **[**Anpassungen, Art der Anpassung,**]** Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**[** des Referenzpreises**]**, Mitteilungen **[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, **[**Ersatzreferenzpreis,**]** Ersatzfeststellung, Mitteilungen **[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines aus Börsengehandelten Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines aus Fondsanteilen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung **[**, Mitteilungen**] [**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**][**, Gesetzliche Vorschriften**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Cross Asset Basket gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen**[**, Art der Anpassung,**]** **[**Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,**]** **[**Ersatzreferenzmarkt,**]** **[**Ersatzreferenzpreis,**]** Ersatzfeststellung**[**, Mitteilungen **[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**][**, Gesetzliche Vorschriften**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]]**

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

[§ 10 Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

[*Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit Bank Austria AG**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit Bank Austria AG**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG, CBL und Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den

einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die OeKB CSD GmbH als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB CSD GmbH als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich verwahrt bzw. angelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

[(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(b) "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

(d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um

erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing-System, Buchregistrierung

[*Im Falle von nennbetraglosen Wertpapieren, gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**]** **[**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**]****[**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Falle von Wertpapieren mit Nennbetrag, gilt Folgendes:*

(1) *Form*: Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**]** **[**UniCredit Bank Austria AG**]** **[**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]** in einer dem **[**Nennbetrag**]** entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Buchregistrierung*: Die Wertpapiere sind gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (*Testo Unico della Finanza*, "**Einheitliches Finanzgesetz**") sowie den von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa - CONSOB*) am 22. Februar 2008 erlassenen und jeweils geltenden Vorschriften über Zentralverwahrer, Abwicklungsdienste, Garantiesysteme und deren Verwaltungsgesellschaften in den Büchern des Clearingsystems registriert. Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der Wertpapiere wird nicht ausgegeben; das Recht des Wertpapierinhabers, eine Bescheinigung gemäß den Artikeln 83-quinquies und 83-novies Absatz 1 Buchstabe b) des Einheitlichen Finanzgesetzes zu verlangen bleibt unberührt. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots, die bei dem Clearingsystem von einem unmittelbar oder mittelbar an das Clearingsystem angeschlossenen Intermediär ("**Depotinhaber**") geführt werden. Dementsprechend gilt der jeweilige Wertpapierinhaber, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaber eines bei einem Depotinhaber geführten Depots ist, als rechtmäßiger Inhaber der

Wertpapiere und ist berechtigt, sämtliche damit verbundenen Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**] [**Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:*

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*

, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]]]**.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(2) Die Wertpapierinhaber verzichten unbedingt und unwiderruflich auf jedes Recht auf Aufrechnung, Verrechnung, Gegenforderung, Minderung oder sonstige vergleichbare Rechtsmittel, die ihnen andernfalls nach dem Recht der etwaigen Jurisdiktion oder auf sonstiger Grundlage in Bezug auf solche Wertpapiere zustehen könnten.

(3) Forderungen aus den Wertpapieren sind weder besichert noch durch eine Garantie oder eine sonstige Vereinbarung abgesichert, die deren Rang verbessern würde.

(4) Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, vorzeitige Rückzahlungen unter den Wertpapieren zu verlangen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation (*Liquidazione Coatta Amministrativa* gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) der Emittentin nach allen anwendbaren, jeweils geänderten Gesetzen und Vorschriften, die auf sie Anwendung finden.

Zur Klarstellung gilt, dass Abwicklungsverfahren oder durch eine Abwicklungsbehörde verhängte Moratorien in Bezug auf die Emittentin keinen Kündigungsgrund im Hinblick auf die Wertpapiere darstellen und kein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung unter den Wertpapieren begründen.

(5) Es besteht keine Negativerklärung in Bezug auf die Wertpapiere.**]**

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als

Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden **[**und**]** **[**;**]**

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*

und

(e) (i) die Erlöse der neuen Emittentin unverzüglich und ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen, (ii) jeder Wertpapierinhaber so behandelt wird, als hätte die Ersetzung der Emittentin nicht stattgefunden **[**und (iii) die Zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat**]]**.

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.**]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.**]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.**]**

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[*Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:*

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).**]**

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. **[[***Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III, hinsichtlich derjenigen Wertpapiere, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen:***]**, vorbehaltlich der Einhaltung der jeweils geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 (**[●]**) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)**]**. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[*Im Falle von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.**]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 8

(absichtlich ausgelassen)**]**

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen[, Änderungen]

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(5) *Änderung der Wertpapierbedingungen*: Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis ein und/oder um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Wertpapierinhaber

jederzeit diese Bedingungen so ändern, dass die Wertpapiere Qualifizierte Wertpapiere bleiben (die "**Änderung**"). Die Änderung begründet jedoch für sich genommen kein Recht der Emittentin, die geänderten Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Änderung vorgenommen wird und in welchem Umfang diese erfolgt. Die Emittentin hat die Änderung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens 30 und höchstens 60 Tage im Voraus der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern mitzuteilen (die "**Änderungsmitteilung**"). Die Änderungsmitteilung ist unwiderruflich und enthält Einzelheiten zum Umfang der Änderung und zum Datum ihres Inkrafttretens.

"**Qualifizierte Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die von der Emittentin ausgegeben wurden und die:

(a) mit Ausnahme der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen keine Bedingungen enthalten, die für die Wertpapierinhaber wesentlich ungünstiger sind (wie von der Emittentin nach ihrem vernünftigen Ermessen festgelegt (§ 315 BGB)) als die Bedingungen der Wertpapiere, und sie müssen außerdem (A) Bedingungen enthalten, die zu diesem Zeitpunkt dazu führen, dass diese Wertpapiere zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Emittentin und/oder der UniCredit-Gruppe (je nach Anwendbarkeit) hinsichtlich Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den dann geltenden MREL-Anforderungen herangezogen werden können; (B) einen mindestens gleichwertigen Rang wie die Wertpapiere aufweisen; (C) dieselben Zahlungsrechte wie die Wertpapiere haben; (D) alle bestehenden Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Bezug auf alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Beträge für den Zeitraum vom (einschließlich) Zahlungstermin unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung bis zum Datum des Inkrafttretens der Änderung bewahren; und (E) mit denselben oder höheren Bonitätsratings bewertet werden (oder diese beibehalten) wie die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung, es sei denn, negative Auswirkungen auf den Rang, das Rating oder die Rechte aus den Wertpapieren gemäß (B) bis (E) sind ausschließlich auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen zurückzuführen; und

(b) an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen sind, sofern die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung zugelassen waren.**]**

(6) Zur Klarstellung: Jede Änderung gemäß § 9 (5) der Allgemeinen Bedingungen unterliegt der Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen durch die Emittentin, einschließlich der Bedingung, dass die

Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde eingeholt hat.**]**

[*Im Falle von Wertpapieren mit einer Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]

(1) *Anwendbares Recht:* Die Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **[**Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.**]**

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist **[**München**] [**Wien**]**.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, **[**München**] [**Wien**]**.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(4) *Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-in-Befugnisse*

(a) *Bail-in Befugnisse*: Durch den Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von Bail-in-Befugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde gebunden zu sein, die zur Abschreibung oder Streichung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zur Umwandlung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge in Stammaktien oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, um die Ausübung dieser Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde wirksam werden zu lassen. Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Rechte der Wertpapierinhaber der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen und gegebenenfalls geändert werden, um dieser Ausübung Wirkung zu verleihen.

Sobald die Emittentin von der Zuständigen Abwicklungsbehörde über die tatsächliche Ausübung der Bail-in-Befugnis in Bezug auf die Wertpapiere informiert oder benachrichtigt wurde, muss die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

benachrichtigen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Benachrichtigung durch die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bail-in-Befugnis oder die in diesem § 10 beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

"**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet jede gesetzliche Abschreibungs-, Übertragungs- und/oder Umwandlungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit gemäß Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die Abwicklung oder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und/oder Unternehmen der Gruppe bezieht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründet wurden und in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Emittentin oder andere Unternehmen der Gruppe gelten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Rahmen einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder im Rahmen eines einschlägigen Abwicklungsregimes eines Mitgliedstaats oder anderweitig umgesetzt, angenommen oder erlassen werden und gemäß denen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder von Unternehmen der Gruppe reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder Schuldverschreibungen umgewandelt werden können.

"**Gruppe**" bezeichnet die UniCredit Banking Group, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

"**MREL-Ausschlussereignis**" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anfordeurngen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis

darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

"**MREL-Anforderungen**" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.

"**Zuständige Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

(b) *Kein Kündigungsrecht*: Die Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere berechtigt den Wertpapierinhaber nicht, die Wertpapiere aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen oder Anpassungen zu verlangen oder gemäß § 313 BGB zu kündigen, und diese Bedingungen gelten weiterhin in Bezug auf die aus den Wertpapieren zu zahlenden Rückzahlungsbeträge, vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Höhe der Ausschüttungen oder anderer laufender Zahlungen, um die Verringerung der zu zahlenden

Rückzahlungsbeträge widerzuspiegeln, sowie etwaigen weiteren Änderungen dieser Bedingungen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Emittentin und/oder der in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen der Gruppe beschließen kann.

[(5) MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen

Jede**[**r**]** **[**Rückzahlung**]** **[**oder**]** **[**Rückkauf**]** gemäß **[**§ 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen**]** **[**und**]** **[**§ 6 der Besonderen Bedingungen**]** von Wertpapieren, die gemäß den MREL-Anforderungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten, unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen für eine**[**n**]** solche**[**n**]** **[**Rückzahlung**]** **[**oder**]** **[**Rückkauf**]** gemäß den MREL-Anforderungen zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die Emittentin die betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung aus der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Abwicklungsbehröde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU gelten können.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von vorrangigen oder nicht vorrangigen Schuldverschreibungen erteilen, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.**]**

["**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung.**]]]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]

(1) *Anwendbares Recht*: Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, die dem Recht der Republik Italien unterliegen.

(2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, für die die Gerichte in Mailand (Tribunal of Milan), Italien, zuständig sind.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(4) *Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-in-Befugnisse*

(a) *Bail-in Befugnisse*: Durch den Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von Bail-in-Befugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde gebunden zu sein, die zur Abschreibung oder Streichung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zur Umwandlung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge in Stammaktien oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, um die Ausübung dieser Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde wirksam werden zu lassen. Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Rechte der Wertpapierinhaber der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen und gegebenenfalls geändert werden, um dieser Ausübung Wirkung zu verleihen.

Sobald die Emittentin von der Zuständigen Abwicklungsbehörde über die tatsächliche Ausübung der Bail-in-Befugnis in Bezug auf die Wertpapiere informiert oder benachrichtigt wurde, muss die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen benachrichtigen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Benachrichtigung durch die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bail-in-Befugnis oder die in diesem § 10 beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

"**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet jede gesetzliche Abschreibungs-, Übertragungs- und/oder Umwandlungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit gemäß Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die Abwicklung oder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und/oder Unternehmen der Gruppe bezieht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründet wurden und in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Emittentin oder andere Unternehmen der Gruppe gelten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Rahmen einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder im Rahmen eines einschlägigen Abwicklungsregimes eines Mitgliedstaats oder anderweitig umgesetzt, angenommen oder erlassen werden und gemäß denen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder von Unternehmen der Gruppe reduziert, aufgehoben

und/oder in Aktien oder Schuldverschreibungen umgewandelt werden können.

"**Gruppe**" bezeichnet die UniCredit Banking Group, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

"**MREL-Ausschlussereignis**" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anfordeurngen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

"**MREL-Anforderungen**" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die

Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.

"**Zuständige Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

(b) *Kein Kündigungsrecht*: Die Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere berechtigt den Wertpapierinhaber nicht, die Wertpapiere aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen oder Anpassungen zu verlangen oder gemäß § 313 BGB zu kündigen, und diese Bedingungen gelten weiterhin in Bezug auf die aus den Wertpapieren zu zahlenden Rückzahlungsbeträge, vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Höhe der Ausschüttungen oder anderer laufender Zahlungen, um die Verringerung der zu zahlenden Rückzahlungsbeträge widerzuspiegeln, sowie etwaigen weiteren Änderungen dieser Bedingungen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Emittentin und/oder der in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen der Gruppe beschließen kann.

[(5) MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen

Jede**[**r**]** **[**Rückzahlung**]** **[**oder**]** **[**Rückkauf**]** gemäß **[**§ 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen**]** **[**und**]** **[**§ 6 der Besonderen Bedingungen**]** von Wertpapieren, die gemäß den MREL-Anforderungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten, unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen für eine**[**n**]** solche**[**n**]** **[**Rückzahlung**]** **[**oder**]** **[**Rückkauf**]** gemäß den MREL-Anforderungen zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die Emittentin die betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität

zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung aus der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU gelten können.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von vorrangigen oder nicht vorrangigen Schuldverschreibungen erteilen, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.**]**

["**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung.**]]]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit Bank Austria AG**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit Bank Austria AG**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(3) *Registerführende Stelle*: "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(4) *Besondere Definitionen*: In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

[(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CEU als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet **[***zutreffende Definition aus Teil C einfügen***].]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**] [**Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II*:*

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*

, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]]]**.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(2) Die Wertpapierinhaber verzichten unbedingt und unwiderruflich auf jedes Recht auf Aufrechnung, Verrechnung, Gegenforderung, Minderung oder sonstige vergleichbare Rechtsmittel, die ihnen andernfalls nach dem Recht der etwaigen Jurisdiktion oder auf sonstiger Grundlage in Bezug auf solche Wertpapiere zustehen könnten.

(3) Forderungen aus den Wertpapieren sind weder besichert noch durch eine Garantie oder eine sonstige Vereinbarung abgesichert, die deren Rang verbessern würde.

(4) Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, vorzeitige Rückzahlungen unter den Wertpapieren zu verlangen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation (*Liquidazione Coatta Amministrativa* gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) der Emittentin nach allen anwendbaren, jeweils geänderten Gesetzen und Vorschriften, die auf sie Anwendung finden.

Zur Klarstellung gilt, dass Abwicklungsverfahren oder durch eine Abwicklungsbehörde verhängte Moratorien in Bezug auf die Emittentin keinen Kündigungsgrund im Hinblick auf die Wertpapiere darstellen und kein Recht zu vorzeitigen Rückzahlungen unter den Wertpapieren begründen.

(5) Es besteht keine Negativerklärung in Bezug auf die Wertpapiere.**]**

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als

Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden **[**und**]** **[**;**]**

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*

und

(e) (i) die Erlöse der neuen Emittentin unverzüglich und ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen, (ii) jeder Wertpapierinhaber so behandelt wird, als hätte die Ersetzung der Emittentin nicht stattgefunden **[**und (iii) die Zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat**]]**.

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.**]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches

Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.**]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.**]**

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[*Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:*

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).**]**

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. **[[***Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III, hinsichtlich derjenigen Wertpapiere, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen:***]**, vorbehaltlich der Einhaltung der jeweils geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 (**[●]**) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)**]**. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der

Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen[, Änderungen]

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

(5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(6) *Änderung der Wertpapierbedingungen*: Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis ein und/oder um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Wertpapierinhaber jederzeit diese Bedingungen so ändern, dass die Wertpapiere Qualifizierte Wertpapiere bleiben (die "**Änderung**"). Die Änderung begründet jedoch für sich genommen kein Recht der Emittentin, die geänderten Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Änderung vorgenommen wird und in welchem Umfang diese erfolgt. Die Emittentin hat die Änderung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens 30 und höchstens 60 Tage im Voraus der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern mitzuteilen (die "**Änderungsmitteilung**"). Die Änderungsmitteilung ist unwiderruflich und enthält Einzelheiten zum Umfang der Änderung und zum Datum ihres Inkrafttretens.

"**Qualifizierte Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die von der Emittentin ausgegeben wurden und die:

(a) mit Ausnahme der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen keine Bedingungen enthalten, die für die Wertpapierinhaber wesentlich ungünstiger sind (wie von der Emittentin nach ihrem vernünftigen Ermessen festgelegt (§ 315 BGB)) als die Bedingungen der Wertpapiere, und sie müssen außerdem (A) Bedingungen enthalten, die zu diesem Zeitpunkt dazu führen, dass diese Wertpapiere zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Emittentin und/oder der UniCredit-Gruppe (je nach Anwendbarkeit) hinsichtlich Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den dann geltenden MREL-Anforderungen herangezogen werden können; (B) einen mindestens gleichwertigen Rang wie die Wertpapiere aufweisen; (C) dieselben Zahlungsrechte wie die Wertpapiere haben; (D) alle bestehenden Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Bezug auf alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Beträge für den Zeitraum vom (einschließlich) Zahlungstermin unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung bis zum Datum des Inkrafttretens der Änderung bewahren; und (E) mit denselben oder höheren Bonitätsratings bewertet werden (oder diese beibehalten) wie die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung, es sei denn, negative Auswirkungen auf den Rang, das Rating oder die Rechte aus den Wertpapieren gemäß (B) bis (E) sind ausschließlich auf die

Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen zurückzuführen; und

(b) an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen sind, sofern die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung zugelassen waren.**]**

(7) Zur Klarstellung: Jede Änderung gemäß § 9 (6) der Allgemeinen Bedingungen unterliegt der Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen durch die Emittentin, einschließlich der Bedingung, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde eingeholt hat.**]**

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**[**, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse**]** **[**, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen**]**

(1) *Anwendbares Recht:* Die Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **[**Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.**]**

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist **[**München**]** **[**Wien**]**.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, **[**München**]** **[**Wien**]**.

[Die *folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*

(4) *Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-in-Befugnisse*

(a) *Bail-in Befugnisse*: Durch den Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von Bail-in-Befugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde gebunden zu sein, die zur Abschreibung oder Streichung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zur Umwandlung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge in Stammaktien oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, um die Ausübung dieser Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde wirksam werden zu

lassen. Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Rechte der Wertpapierinhaber der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen und gegebenenfalls geändert werden, um dieser Ausübung Wirkung zu verleihen.

Sobald die Emittentin von der Zuständigen Abwicklungsbehörde über die tatsächliche Ausübung der Bail-in-Befugnis in Bezug auf die Wertpapiere informiert oder benachrichtigt wurde, muss die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen benachrichtigen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Benachrichtigung durch die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bail-in-Befugnis oder die in diesem § 10 beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

"**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet jede gesetzliche Abschreibungs-, Übertragungs- und/oder Umwandlungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit gemäß Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die Abwicklung oder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und/oder Unternehmen der Gruppe bezieht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründet wurden und in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Emittentin oder andere Unternehmen der Gruppe gelten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Rahmen einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder im Rahmen eines einschlägigen Abwicklungsregimes eines Mitgliedstaats oder anderweitig umgesetzt, angenommen oder erlassen werden und gemäß denen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder von Unternehmen der Gruppe reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder Schuldverschreibungen umgewandelt werden können.

"**Gruppe**" bezeichnet die UniCredit Banking Group, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

"**MREL-Ausschlussereignis**" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist

oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anfordeurngen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

"**MREL-Anforderungen**" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.

"**Zuständige Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

(b) *Kein Kündigungsrecht*: Die Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere berechtigt den Wertpapierinhaber nicht, die Wertpapiere aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen oder Anpassungen zu verlangen oder gemäß § 313 BGB zu kündigen, und diese Bedingungen gelten weiterhin in Bezug auf die aus den Wertpapieren zu zahlenden Rückzahlungsbeträge, vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Höhe der Ausschüttungen oder anderer laufender Zahlungen, um die Verringerung der zu zahlenden Rückzahlungsbeträge widerzuspiegeln, sowie etwaigen weiteren Änderungen dieser Bedingungen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Emittentin und/oder der in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen der Gruppe beschließen kann.

[(5) MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen

Jede**[**r**]** **[**Rückzahlung**]** **[**oder**]** **[**Rückkauf**]** gemäß **[**§ 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen**]** **[**und**]** **[**§ 6 der Besonderen Bedingungen**]** von Wertpapieren, die gemäß den MREL-Anforderungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten, unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen für eine**[**n**]** solche**[**n**]** **[**Rückzahlung**]** **[**oder**]** **[**Rückkauf**]** gemäß den MREL-Anforderungen zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die Emittentin die betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung aus der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Abwicklungsbehröde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU gelten können.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von vorrangigen oder nicht vorrangigen Schuldverschreibungen erteilen, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.**]**

["**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung.**]]]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form*[20] *(insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Anpassbare Produktdaten: [●] [,] [*einfügen***]]**

[Barriere: [*einfügen***]]**

[Barriere Level: [*einfügen***]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

[Basispreis$_{best}$: [*einfügen***]]**

[Basiswert: [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag der Barriere: [*einfügen***]]**

[Berechnungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Bonusbetrag: [*einfügen***]]**

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[Common Code: [*einfügen***]]**

[Emissionspreis: [*einfügen***]]**[21]

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

---

[20] In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

[21] Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Emissionstag: [*einfügen***]]**

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]**

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Floor Level: [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[Gewichtung$_i$ (W_i): [*einfügen***]]**

[Gewichtung$_{i\ best}$ ($W_{i\ best}$): [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[k: [*Fortlaufende Nummer einfügen***]]**

[K_i (initial): [*einfügen***]]**

[Korbbestandteil$_i$: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[N: [*einfügen***]]**

[Nennbetrag: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor$_{best}$: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor Down: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor Up: [*einfügen***]]**

[Produktspezifischen Einstiegskosten: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

[Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[Referenzpreis$_i$: [*einfügen***]]**

[Relevanter Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[Relevanter Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

Rückzahlungstermin: [*einfügen***]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Strike Level: [*einfügen***]]**

[Teilberechnungsbetrag (t): [*einfügen***]]**

[Teilnennbetrag (t): [*einfügen***]]**

[Teilrückzahlungstermin (t): [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsende: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Sponsor: [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsbetrag: **[***Zinsbetrag (für jede Zinsperiode) einfügen***]]**

[Zinssatz: **[***Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen***]]**

[Zinszahltag[e]: **[***einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zusatzzahlungsfaktor (k): [*einfügen***]]**

[Zuwendungen: [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Indexsponsor**	**Indexberechnungsstelle**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator]**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg-ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Referenzmarkt**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator]**	**Internetseite**

[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**	**[ETC Emittent]**	**[ETC Basiswert]**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**
[*Bezeichnung des Basiswerts und ggf. dessen Gattung einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Basiswert	**[Verwaltungs-gesellschaft]**	**[Indexsponsor]**	**[Indexberechnungsstelle]**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator]**	**[Internetseite]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Indexberechnungsstelle einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Name der Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über **[**den Basiswert und**]** die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf Aktien als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1: Aktien als Korbbestandteil$_i$**]**

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_1$ einfügen***]**	**[***Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_N$ einfügen***]**	**[***Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf Indizes als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.**[●]**: Indizes als Korbbestandteil$_i$**]**

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator$_i$]**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloomberg ticker$_1$ einfügen***]**	**[***Indexsponsor$_1$ einfügen***]**	**[***Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen***]**	**[ja] [nein]**	**[***Index-Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloomberg ticker$_N$ einfügen***]**	**[***Indexsponsor$_N$ einfügen***]**	**[***Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen***]**	**[ja] [nein]**	**[***Index-Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren vergangene und künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf Rohstoffe als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.**[●]**: Rohstoffe als Korbbestandteil$_i$**]**

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**Referenzmarkt$_i$**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator$_i$]**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[**W*ährung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Referenzmarkt$_1$ einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Referenzmarkt$_N$ einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf Börsengehandelte Rohstoffe als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.**[●]**: Börsengehandelte Rohstoffe als Korbbestandteil$_i$**]**

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**[Maßgebliche Börse$_i$]**	**[ETC Emittent$_i$]**	**[ETC Basiswert$_i$]**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_i$ einfügen***]**	**[***ETC Emittent$_i$ einfügen***]**	**[***ETC Basiswert$_i$ einfügen***]**	**[***Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	**[***Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_N$ einfügen***]**	**[***ETC Emittent$_N$ einfügen***]**	**[***ETC Basiswert$_N$ einfügen***]**	**[***Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf Fondsanteile als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteil$_i$**	**[WKN$_i$]**	**[ISIN$_i$]**	**[Reuters$_i$]**	**[Bloomberg$_i$]**	**[Maßgebliche Börse$_i$]**
[*Name des Korbbestandteil$_1$ und ggf. dessen Gattung einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteil$_1$ einfügen***]**	**[***WKN$_1$ einfügen***]**	**[***ISIN$_1$ einfügen***]**	**[***RIC$_1$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_1$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_i$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteil$_N$ und ggf. dessen Gattung einfügen***]**	**[***Währung des Korbbestandteil$_N$ einfügen***]**	**[***WKN$_N$ einfügen***]**	**[***ISIN$_N$ einfügen***]**	**[***RIC$_N$ einfügen***]**	**[***Bloombergticker$_N$ einfügen***]**	**[***Maßgebliche Börse$_i$ einfügen***]**

Korbbestandteil$_i$	**[Verwaltungsgesellschaft$_i$]**	**[Internetseite$_i$]**
[*Name des Korbbestandteil$_1$ einfügen***]**	**[***Name der Verwaltungsgesellschaft$_1$ einfügen***]**	**[***Name der Internetseite$_1$ einfügen***]**
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen***]**	**[***Name der Verwaltungsgesellschaft$_N$ einfügen***]**	**[***Name der Internetseite$_N$ einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:*]

Produkttyp 1: Garant (Cap) Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant (Cap) Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 4: All Time High Garant (Cap) Wertpapiere

Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere

[*Im Fall von [All Time High] [Digital] Garant [Cap] [Rainbow] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**über den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]][**bzw.**]** **[**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ üblicherweise erfolgt.**]** **[**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen$_{[i]}$ üblicherweise erfolgt.**]** **[**in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist **[**in Bezug auf eine Aktie als Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ erfolgt nicht länger in der **[**Basiswertwährung**][**Währung des Korbbestandteils$_i$**]**;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** vorzeitig**].]**

["**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Anpassungsereignis**" ist**[**, hinsichtlich eines Korbbestandteils$_i$,**]** jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(A)**]** wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ eine Aktie ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(●)**]** wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Index ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(●)] wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Fondsanteil ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile$_{[i]}$ eines Anteilsinhabers im Fonds$_{[i]}$, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds$_{[i]}$ betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds$_{[i]}$ oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile$_{[i]}$; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile$_{[i]}$ haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Basispreis$_{best}$**" ist der Basispreis$_{best}$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert**][**ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen$_i$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

["Basiswert-Ausschüttung" ist jede von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Barausschüttung, die vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Basiswert erklärt und gezahlt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung (netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung, diese Basiswert-Ausschüttung abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des Basiswerts wäre, in Bezug auf die Barausschüttung entstünden.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Letzten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (einschließlich).

"**Basiswert-Ausschüttungsfaktor**" ist der Basiswert-Ausschüttungsfaktor, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode berechnet wird als die Summe von (i) eins und (ii) dem Quotienten der jeweiligen Basiswert-Ausschüttung (netto) und dem NIW an dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Tag.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der erste Tag, an dem der NIW vermindert um diese Basiswert-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Basiswert-Ausschüttungs-Tag**" ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung der Berechnungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag.**]**

["Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Beobachtungstag**" ist **[**jeder der folgenden Beobachtungstage:**]**

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist **[**der Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**] [**für einen oder mehrere Korbbestandteile**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**]][**den entsprechenden Korbbestandteil_i**]]** ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**]][**den entsprechenden Korbbestandteil_i**]].]**

["Finaler Beobachtungstag" ist **[**der Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn

[dieser Tag**] [**einer dieser Tage**] [**für einen oder mehrere Korbbestandteile**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]]** ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]]**. **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag **[**für **[**alle Korbbestandteile**][**den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]**, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist **[**jeder der Relevanten Beobachtungstage (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***].** Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***] [**jeder der Relevanten Beobachtungstage (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**der **[**erste**] [**letzte**] [***einfügen***]** Berechnungstag eines jedes Monats zwischen dem Ersten Tag der Best Out-Periode und dem Finalen Beobachtungstag**].** Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Relevante Beobachtungstag (final).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist **[**im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** jeder Tag, an dem der **[**Referenzpreis**] [**durch den **[**jeweiligen**]** Fonds$_{[i]}$ bzw. die **[**jeweilige**]** Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ für gewöhnlich **[**planmäßig**]] [**von der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**entsprechende Referenzpreis$_i$**][:]**

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil$_i$ um einen Index handelt,**]** durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$,**]** **[**bzw.**]**

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil$_i$ um **[**eine Aktie**]** **[**,**]** **[**oder**]** **[**einen börsengehandelten Rohstoff**]** handelt,**]** von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$,**]** **[**bzw.**]**

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil$_i$ um einen Rohstoff handelt,**]** vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$**]**

veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes*:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes*:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).**]**

[*Im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Beste Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final)$_{best}$ als Zähler und R (initial) als Nenner.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_j$, für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils$_j$ = $\max_{i = 1,...N}(K_i\,(\text{final}) / K_i\,(\text{initial}))$**]**

[*Im Fall von Garant Cap* ***[****Basket****]****, All Time High Garant Cap, Garant Cap Rainbow Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**"**[** ist **[**Clearstream Europe AG, Eschborn ("**CEU**")**]** **[**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[**OeKB CSD GmbH**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]****[**den jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]****[**bzw.**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für **[**den Basiswert**]****[**den

jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bilden,**]] [**für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["Eingetragener Referenzwertadministrator$_{[i]}$" bezeichnet, dass der **[**Basiswert**]** **[**betreffende Korbbestandteil$_{[i]}$**]** von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator$_{[i]}$ für den **[**Basiswert**]** **[**betreffende Korbbestandteil$_{[i]}$**]** existiert.**]**

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der **[**erste**]** Anfängliche Beobachtungstag.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"ETC Basiswert$_{[i]}$" ist der dem **[**Basiswert**]****[**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** unterliegende **[**Rohstoff**]****[**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittent$_{[i]}$" bezeichnet den Emittenten, der den **[**Basiswert**]****[**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent$_{[i]}$ ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"ETC Umwandlungsereignis" ist **[**in Bezug auf einen börsengehandelten Rohstoff als Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ erfolgt nicht länger in der **[**Basiswertwährung**][**Währung des Korbbestandteils$_i$**]**;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten$_{[i]}$ oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]][**;

(**[●]**) den Inhabern des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Aktien, Indizes, Börsengehandelten Rohstoffen, Rohstoffen oder Fondsanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Festlegende Terminbörse$_{[i]}$**" ist**[**, hinsichtlich eines Korbbestandteils$_i$, **]** die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** **[**oder – falls Derivate auf den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** **[**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** nachvollzogen wird,**]** **[**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate [des jeweiligen Korbbestandteils$_i$]**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die

Festlegende Terminbörse[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**um **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.

"**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die

praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b)**]** auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.**]**

"**FX Wechselkurs**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**] [**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteilen von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [[**Der**] [**der**]** FX Wechselkurs, **[**wie**] [**ist zudem**]** in § **[**1**] [**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**ist**].]**

["**Floor Level**"** ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes*:

"**Fonds**$_{[i]}$" ist in Bezug auf einen Fondsanteil$_{[i]}$ das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil$_{[i]}$ emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil$_{[i]}$ eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**$_{[i]}$" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds$_{[i]}$ der in §1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**$_{[i]}$" sind in Bezug auf den Fonds$_{[i]}$, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den

Fondsdokumenten[i], jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft[i] des Fonds[i].

"**Fondsdokumente[i]**" sind in Bezug auf den **[**jeweiligen**]** Fonds[i], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds[i], in denen die Bedingungen des Fonds[i] und der Fondsanteile[i] festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Fonds als Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile[i] bzw. des Fonds[i], (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds[i], (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW[i]**][**Referenzpreises[i]**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen[i] bzw. dem Fonds[i] verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen[i] auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen[i] oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile[i] oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile[i]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft[i] **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister[i]**]** stellt die Dienste für den Fonds[i] ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds[i] **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft[i] **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds[i], die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil[i] haben

können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds[i] erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds[i] oder die Verwaltungsgesellschaft[i] ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i] gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds[i] (wie auch immer in den Fondsdokumenten[i] bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente[i]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung **[**des Fonds**][**der Fonds$_i$**]** oder der Verwaltungsgesellschaft[i] die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds[i], des Fondsmanagement[i] oder der Verwaltungsgesellschaft[i] durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den **[**Basiswert**][**Korbbestandteil$_i$**]** als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**][**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW$_{[i]}$**][**Referenzpreises$_{[i]}$**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW$_{[i]}$**][**Referenzpreises$_{[i]}$**]** **[**oder die Kursnotierung **[**des Basiswerts**][**der jeweiligen Korbbestandteile$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ erfolgt nicht länger in der **[**Basiswertwährung**][**Währung des Korbbestandteils$_i$**][;]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**][**die Historische Volatilität des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts$_{[i]}$ an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag

ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

Die "**Historische Volatilität des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Korbbestandteils$_i$ der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage **[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**NIW$_i$ (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW$_i$**][**Referenzpreis$_i$**]** des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]**

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts$_{[i]}$**"** berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts$_{[i]}$ der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis$_{[i]}$ zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

"**Fondsmanagement$_{[i]}$**" sind **[**in Bezug auf einen Fonds**]** die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds$_{[i]}$ zuständigen Personen.

"**Fondsumwandlungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter **[**Ersatzbasiswert**][**Ersatz-Korbbestandteil$_i$**]** steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds$_{[i]}$ oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds$_{[i]}$, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds$_{[i]}$ oder der Fondsanteile soweit dadurch der **[**Basiswert**][**jeweilige Korbbestandteil$_i$**]** beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Maßgeblichen Börse$_{[i]}$, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen$_{[i]}$ werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen$_{[i]}$ zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen$_{[i]}$ zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW$_{[i]}$; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) das gesamte im Fonds$_{[i]}$ verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor **[**;**]**

[([●]) die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** vorzeitig**].]**

[*Im Fall von* **[***Digital***]** *Garant* **[***Cap***]** *Basket Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Gewichtung$_i$ (W$_i$)**" (mit i = 1,….,N) ist die Gewichtung des Korbbestandteils$_i$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Gewichtung$_{i\ best}$ (W$_{i\ best}$)**" (mit i = 1,….,N) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil$_{i\ best}$ zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Garant Cap* ***[****Basket****]****, All Time High Garant Cap und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" **[**ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**ist **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **(**Floor Level + **[[**Partizipationsfaktor x**]** (Cap Level - Basispreis)**]** **[**((Partizipationsfaktor$_{best}$ x Cap Level) – Basispreis$_{best}$)**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**])**.**]]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes*:

"**Indexberechnungsstelle$_{[i]}$**" ist die Indexberechnungsstelle$_{[i]}$, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle$_{[i]}$" der Tabelle **[**2.**[●]]]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$**" ist ein Fonds$_{[i]}$, der Bestandteil des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Index als Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]**, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** erfolgt nicht länger in der **[**Basiswertwährung**][**Währung des Korbbestandteils$_i$**]**;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Index als Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter **[**Ersatzbasiswert**][**Ersatz-Korbbestandteil$_i$**]** steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** vorzeitig**[**;**]]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$ oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$ oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$ erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$ eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Indexsponsor$_{[i]}$**" ist der Indexsponsor$_{[i]}$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise$_i$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit* **[***Best***]** **[***Worst***]** *out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der **[**niedrigste**][**höchste**]** Referenzpreis$_i$ des Korbbestandteils$_i$ während der **[**Best**][**Worst**]** out-Periode.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise$_i$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit* **[***Best***]** **[***Worst***]** *in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der **[**niedrigste**][**höchste**]** Referenzpreis$_i$ des Korbbestandteils$_i$ während der **[**Best**][**Worst**]** in-Periode.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**$K_{i\ best}$ (initial)**" ist K_i (initial) des Korbbestandteils$_{i\ best}$.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K**$_{i\ best}$ **(final)**" ist K_i (final) des Korbbestandteils$_{i\ best}$.**]**

[*Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Korbbestandteil**$_i$" ist **[**die jeweilige Aktie**] [**,**] [**bzw.**] [**der jeweilige Index**] [**,**] [**bzw.**] [**der jeweilige Fondsanteil**] [**,**] [**bzw.**] [**der jeweilige Rohstoff**]** wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Korbbestandteil**$_{i\ best}$" ist der folgende Korbbestandteil$_i$:

"**Korbbestandteil**$_{i\ best}$" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil$_j$ mit der Besten Kursentwicklung.

"**Korbbestandteil**$_{i\ best}$" (mit i = 2,….,N) ist der von allen Korbbestandteilen$_{j\ best}$ (mit j = 1,…,(i-1)) verschiedene Korbbestandteil$_i$ mit der Besten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von* **[***Digital***]** *Garant* **[***Cap***]** *Basket Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Kursentwicklung**$_i$" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_i$ gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(final)}{K_i(initial)}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^{N} (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i).$$**]**

[*Im Fall von Garant* **[***Cap***]** *Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Kursentwicklung**$_{i\ best}$" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_{i\ best}$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung$_{i\ best}$ ($W_{i\ best}$) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i_{best}}(final)}{K_{i_{best}}(initial)} \times W_{i\ best}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^{N} (\text{Kursentwicklung}_{i_{best}}).$$**]**

[*Im Fall von Garant* ***[****Cap****]*** *und All Time High Garant* ***[****Cap****]*** *gilt Folgendes:*

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R

(initial) als Nenner.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Basiswertwährung gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der **[**letzte**]** Finale Beobachtungstag.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall von Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil gilt Folgendes*:

[(A)**]** wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ eine Aktie ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

(a) die **[**jeweilige**]** Maßgebliche Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegende Terminbörse$_{[i]}$**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate **[**der jeweiligen Korbbestandteile$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil gilt Folgendes*:

[(●)] wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Index ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

[(a) die **[**jeweilige**]** Maßgebliche Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegende Terminbörse$_{[i]}$**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem **[**Basiswert**]****[**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** enthaltenen Bestandteile an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in **[**dem Basiswert**]****[**den jeweiligen Korbbestandteilen$_i$**]** enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger **[**Börsenschluss**]****[**Handelsschluss**]** wird von der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**]****[(●)]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]****[** in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors$_{[i]}$ oder der Indexberechnungsstelle$_{[i]}$**][**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert bzw. als Korbbestandteil:*

[(●)] wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Index bezogen auf Fondsanteile ist, das folgende Ereignis:**]**

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds$_{[i]}$ zum NIW$_{[i]}$,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(●)] wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Fondsanteil ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW$_{[i]}$;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen$_{[i]}$ zum NIW$_{[i]}$;**]**

[(●) die **[**jeweilige**]** Maßgebliche Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegende Terminbörse$_{[i]}$**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(●)] wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein Rohstoff ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** auf dem Referenzmarkt$_{[i]}$;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes$_{[i]}$ **[**oder der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt$_{[i]}$ **[**oder der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt$_{[i]}$ **[**oder der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes$_{[i]}$ **[**oder der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

[(●)] wenn der jeweilige Korbbestandteil$_i$ ein börsengehandelter Rohstoff ist, jedes der folgenden Ereignisse:**]**

(a) die **[**jeweilige**]** Maßgebliche Börse$_{[i]}$ öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen

Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ **[**oder Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Aktien, Indizes, Fondsanteilen oder Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Maßgebliche Börse$_{[i]}$**" ist **[**in Bezug auf einen Korbbestandteil$_i$**]** **[**die **[**jeweilige**]** Maßgebliche Börse$_{[i]}$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**die Börse, an welcher die Bestandteile des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile**]** des **[**Basiswerts**]****[**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** an der **[**jeweiligen**]** Maßgeblichen Börse$_{[i]}$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse$_{[i]}$ durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem **[**Basiswert**]****[**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse$_{[i]}$ als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Nachfolgefonds$_{[i]}$**" bezeichnet den Fonds$_{[i]}$, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile$_{[i]}$ infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**NIW$_{[i]}$**" ist **[**in Bezug auf einen Korbbestandteil$_i$**]** der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil$_{[i]}$, wie er vom Fonds$_{[i]}$ bzw. von der Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen$_{[i]}$ tatsächlich möglich ist**].]**

["**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den **[**Berechnungsbetrag**]** **[**Nennbetrag**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Partizipationsfaktor$_{best}$**" ist der Partizipationsfaktor$_{best}$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten **[**Referenzpreise**]** **[**Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren**].]]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit* **[***Best***]** **[***Worst***]** *out-Betrachtung gilt Folgendes:*

["**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** **[**Referenzpreis während der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode**]** **[**Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode**].]]**

[*Im Fall von All Time High Garant* **[***Cap***]** *Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (final)$_{best}$**" ist der höchste Referenzpreis **[**der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise**]** **[**der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise**].]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

["**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten **[**Referenzpreise.**] [**Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.**]**

[*Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit* **[***Best***] [***Worst***]** *in-Betrachtung gilt Folgendes:*

["**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**] [**Referenzpreis während der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode**] [**Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode**].]]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Referenzmarkt$_{[i]}$**" ist **[**der Referenzmarkt$_{[i]}$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet **[**in Bezug auf einen Rohstoff als Korbbestandteil$_i$**]**, dass der Handel mit dem **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** auf dem Referenzmarkt$_{[i]}$ auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis$_{[i]}$**" ist der Referenzpreis des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Rohstoff als Korbbestanteil$_i$**]** die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises$_{[i]}$ durch den Referenzmarkt$_{[i]}$; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Referenzpreis-Anpassungsfaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, das Produkt aller Basiswert-Ausschüttungsfaktoren, deren Basiswert-Ausschüttungs-Ex-Tag in **[**die Periode**]** **[**den Zeitraum**]** von dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (einschließlich) fallen.**]**

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist **[**in Bezug auf einen Rohstoff als Korbbestandteil$_i$**]** jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter **[**Ersatzreferenzmarkt**][**Ersatz für den Referenzmarkt$_{[i]}$**]** steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** erfolgt nicht länger in der **[**Basiswertwährung**][**Währung des Korbbestandteils$_i$**]**;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse$_{[i]}$ kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate **[**des jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** vorzeitig**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**jedes der folgenden Ereignisse:**]** **[**ein Aktienumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein Indexumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein Rohstoffumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein ETC Umwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein Fondsumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein FX Umwandlungsereignis**][**;**]** **[**der Eintritt mindestens **[**eines Aktienumwandlungsereignisses**][**,**]** **[**und/oder**][**eines Indexumwandlungsereignisses**][**,**]** **[**und/oder**][**eines Rohstoffumwandlungsereignisses**][**,**]** **[**und/oder**]** **[**eines ETC Umwandlungsereignisses**]** **[**und/oder**]** **[**eines Fondsumwandlungsereignisses**]].[**;**]** **[**eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging Störung**]].]**

[*Im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Verwaltungsgesellschaft**$_{[i]}$" **[**ist die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**wie in den Fondsdokumenten$_{[i]}$**]** des Fonds$_{[i]}$ **[**festgelegt**]**. Sofern der Fonds$_{[i]}$ eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ des Fonds$_{[i]}$ bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$.**]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:*

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Fondsanteilen als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**VolVergleichswert**$_{[i]}$" ist der VolVergleichswert$_{[i]}$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis$_{[i]}$ durch den VolVergleichswert Sponsor$_{[i]}$ veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts$_{[i]}$, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts$_{[i]}$ dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts$_{[i]}$ nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts[i] wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert[i] als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert[i] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses **[**bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index**] [**erfolgt die Auswahl des Index als zukünftigen VolVergleichswert[i] (der "**Ersatz VolVergleichswert[i]**")**]** durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert[i] wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert[i] in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert[i] zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert[i] nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor[i] sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor[i]**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswert[i], wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor[i] festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor[i] zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor[i]**" ist der VolVergleichswert Sponsor[i], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis[i]**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis[i], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Währung des Korbbestandteils$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:*

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).**]**

["Zinsperiode" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am**]** Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der **[***Tag und Monat einfügen***]** eines jeden Jahres.**]**

["Zinszahltag" ist **[**der Zinszahltag,**]** **[**jeder Zinszahltag,**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung**[, Zusätzlicher Betrag]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Verzinsung gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.**]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren mit Verzinsung gilt Folgendes:*

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden **[**zu ihrem Nennbetrag**]** **[**zu ihrem Berechnungsbetrag**]** für **[**die**]** **[**jede**]** Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.**]** **]**

(3) *Zinsbetrag:* **[**Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" je Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

[Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

Der **[**jeweilige**]** Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**]** **[**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**.**]]**

[(5) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(●) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 1: Garant (Cap) Wertpapiere*

Produkttyp 2: Garant (Cap) Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere

[*Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **(**Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**])**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**].]**

[*Im Fall von Garant Wertpapieren, Garant Basket Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **(**Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts**)**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**].]]**

[*Produkttyp 4: All Time High Garant (Cap) Wertpapiere*

[*Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level, Basispreis und Basispreis$_{best}$ gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **(**Floor Level + Max (Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis); Partizipationsfaktor$_{best}$ x Beste Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis$_{best}$) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**])**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**].]**

[*Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor$_{best}$ x Beste Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.**]]**

[*Produkttyp 5: Digital Garant Basket Wertpapiere*

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **(**Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)**).**

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]**

Produkttyp 6: Express Garant Wertpapiere

Produkttyp 7: Best Express Garant (Cap) Wertpapiere

Produkttyp 8: Express Plus Garant Wertpapiere

[*Im Fall von Express Garant Wertpapieren, Best Express Garant (Cap) Wertpapieren und Express Plus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**]** **[**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**]** **[**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und

wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" bezeichnet **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Barriere Level x R (initial)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbeobachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher Barrierenbeobachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Barrierenbeobachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch R (final).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**]** **[●]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher Barrierenbeobachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

["**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Strike Level x R (initial)**]**.**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert**]** **[**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein

Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.**]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist **[**jeder**]** der Beobachtungstag**[**e**]** (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**ein**] [**der**]** Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Beobachtungstag (k). Der **[**jeweilige**]** Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes*:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Europe AG, Eschborn ("**CEU**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central

Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[**OeKB CSD GmbH**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]****[**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher Barrierenbeobachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende Rohstoff, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

([●]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis,

Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**"** berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{p})}{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{p}-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{q})}{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{q}-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x.***]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]]**.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise

durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[([●]) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich

gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher Barrierenbeobachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem

Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts**[** in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**][,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder

Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher

vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den **[**Berechnungsbetrag**]** **[**Nennbetrag**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Best Express Garant (Cap) Wertpapieren, gilt Folgendes*:

"**Partizpationsfaktor Down**" ist der Partizipationsfaktor Down wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizpationsfaktor Up**" ist der Partizipationsfaktor Up wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[***Best***]** **[***Worst***]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[***Best***]** **[***Worst***]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem

Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die

vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Strike Level**" ist das Strike Level wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**Aktienumwandlungsereignis**]** **[**Indexumwandlungsereignis**]** **[**Rohstoffumwandlungsereignis**]** **[**ETC Umwandlungsereignis**]** **[**Fondsumwandlungsereignis**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist in Bezug auf einen Beobachtungstag (k) der

entsprechende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) *Rückzahlung*: Vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn im Hinblick auf einen Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt festgelegt wird:

[*Produkttyp 6: Express Garant Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]**

[*Produkttyp 7: Best Express Garant (Cap) Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** + **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x Max (Floor Level; (R (final) - Basispreis) / R (initial) x Partizipationsfaktor Up).

  [In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** - **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Basispreis – R (final)) / R (initial) x Partizpationsfaktor Down.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.**]**

[*Produkttyp 8: Express Plus Garant Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]]**

Produkttyp 9: Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung

[*Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und

Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**"** ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Europe AG, Eschborn ("**CEU**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [**OeKB CSD GmbH**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise

für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels durch R (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Ertragszahlungsfaktor (k) x R (initial) **]**.

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende Rohstoff, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies

der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[●]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das

Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**]****[**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag

ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{p})}{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{p}-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{q})}{\mathrm{BRP}(\mathrm{t}-\mathrm{q}-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x.***]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]]**.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern,

welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder

Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts**[** in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**][,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden

Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den **[**Berechnungsbetrag**]** **[**Nennbetrag**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[***Best***]** **[***Worst***]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Restberechnungsbetrag (t)** " ist im Hinblick auf einen Teilrückzahlungstermin (t) die Differenz aus dem Berechnungsbetrag und der Summe aller an den vorausgehenden Teilrückzahlungsterminen gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Restnennbetrag (t)** " ist im Hinblick auf einen Teilrückzahlungstermin (t) die Differenz aus dem Nennbetrag und der Summe aller an den vorausgehenden Teilrückzahlungsterminen gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Teilberechnungsbetrag (t)**" ist der Teilberechnungsbetrag (t), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Teilnennbetrag (t)**" ist der Teilnennbetrag (t), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Teilrückzahlungstermin (t)**" ist der Teilrückzahlungstermin (t), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**Aktienumwandlungsereignis**]** **[**Indexumwandlungsereignis**]** **[**Rohstoffumwandlungsereignis**]** **[**ETC Umwandlungsereignis**]** **[**Fondsumwandlungsereignis**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Teilrückzahlungstermin (k).

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusatzzahlungsfaktor (k)" ist der Zusatzzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag [, unbedingter Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

- Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem jeweiligen Zusatzzahlungsfaktor (k) **[**multipliziert mit dem **[**Nennbetrag**]****[**Berechnungsbetrag**]] [**multipliziert mit dem **[**jeweiligen**] [**Teilnennbetrag**]****[**Teilberechnungsbetrag**] [**(t)**].] [***Falls die Teilnennbeträge nicht gleichmäßig sind und der Teilrückzahlungstermin (t) anders ist als der Beobachtungstag (k), gilt Folgendes***: Der jeweilige **[**Teilnennbetrag**]****[**Teilberechnungsbetrag**]** ist der **[**Teilnennbetrag (t)**]****[**Teilberechnungsbetrag (t)**]**, der dem dem jeweiligen Beobachtungstag (k) **[**vorausgegangenen**] [**folgenden**]** Teilrückzahlungstermin (t) zugeordnet ist.**]] [**multipliziert mit dem jeweiligen **[**Restnennbetrag**]****[**Restberechnungsbetrag**] [**(t)**]. [***Falls der Rückzahlungstermin anders als der Beobachtungstag (k) ist, gilt Folgendes***: Der **[**Restnennbetrag**]****[**Restberechnungsbetrag**]** ist der **[**Restnennbetrag (t)**]****[**Restberechnungsbetrag (t)**]**, der dem dem jeweiligen Beobachtungstag (k) **[**vorausgegangenen**] [**folgenden**]** Teilrückzahlungstermin (t) entspricht.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(3) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

(Teil)Rückzahlung(en)

Teilrückzahlungen: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags (t) am jeweiligen Teilrückzahlungstermin (t) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Die Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags (t) mit t=final erfolgt am Rückzahlungstermin.

§ 4

Teilrückzahlungsbetrag

Teilrückzahlungsbetrag: Der jeweilige Teilrückzahlungsbetrag (t) entspricht dem jeweiligen **[**Teilnennbetrag (t)**][**Teilberechnungsbetrag (t)**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **]**

Produkttyp 10: Bearish Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: Bearish Garant Digital Wertpapiere

[*Im Fall von Bearish Garant Wertpapieren und Bearish Garant Digital Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**] [**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.**] [**in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder

eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Strike Level x R (initial)**]**.**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert**]** **[**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist **[**jeder der folgenden Beobachtungstage:**]**

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag.**]**

["**Beobachtungstag (k)**" ist **[**jeder**]** der Beobachtungstag**[**e**]** (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**der**]** **[**ein**]** Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Beobachtungstag (k). Der **[**jeweilige**]** Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der **[**Referenzpreis**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich **[**planmäßig**]] [**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.

"**Clearing System**" **[**ist **[**Clearstream Europe AG, Eschborn ("**CEU**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [**OeKB CSD GmbH**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise **[**für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**bzw.**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,**]] [**für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder kleiner als der Basispreis ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende Rohstoff, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten

(die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder

aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;**]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x.***]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils

einschließlich)**]]**.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

["Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte

Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts**[** in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**][,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den **[**Berechnungsbetrag**]** **[**Nennbetrag**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit* **[***Best***]** **[***Worst***]** *out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis **[**an jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jeder **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit* **[***Best***]** **[***Worst***]** *in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis **[**an jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jeder **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem

Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**R (k)**" ist**[**, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (k),**]** der Referenzpreis am **[**entsprechenden**]** Beobachtungstag (k).**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den

Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**Aktienumwandlungsereignis**]** **[**Indexumwandlungsereignis**]** **[**Rohstoffumwandlungsereignis**]** **[**ETC Umwandlungsereignis**]** **[**Fondsumwandlungsereignis**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des

VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) " ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Produkttyp 11: Bearish Garant Digital Wertpapiere*

(**[●]**) *Zusätzlicher Betrag (k)*: Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Zusätzlicher Betrag (l)*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 10: Bearish Garant Wertpapiere*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Strike Level – (R (final) / R (initial))))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**und nicht größer als der Höchstbetrag**]**.**]**

[*Produkttyp 11: Bearish Garant Digital Wertpapiere*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.**]]**

Produkttyp 12: Digital Bonus Garant Wertpapiere

[*Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**][**bzw.**]** **[**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]** **[**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.**]** **[**in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Aktienumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens

oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Barrier Level x R (initial)**]**.

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** **[[**Berühren oder**]** Überschreiten**]** der Barriere durch einen Referenzpreis **[**an einem Beobachtungstag der Barriere**]** **[**an einem Berechnungstag während der Beobachtungsperiode der Barriere**]**.

["**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Strike Level x R (initial)**]**.**]**

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist **[**jeder der folgenden Beobachtungstage:**]**

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.**]**

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.**]**

"**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der **[**Referenzpreis**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich **[**planmäßig**]] [**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Europe AG, Eschborn ("**CEU**")**][**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central

Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[**OeKB CSD GmbH**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**bzw.**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode, der **[**in der Spalte "Erster Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**]****[**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Umwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

(**[●]**) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Aktien, Indizes, Börsengehandelten Rohstoffen oder Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle **[**2.**[●]]]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexbestandteil Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** erfolgt nicht länger in der **[**Basiswertwährung**][**Währung des Korbbestandteils$_i$**]**;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den **[**Basiswert**][**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des **[**Basiswerts**][**jeweiligen Korbbestandteils$_i$**]** aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse| kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert gilt Folgendes:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall von Aktien als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Indizes als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger **[**Börsenschluss**][**Handelsschluss**]** wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts**[** in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**][,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert gilt Folgendes:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Anteilen des Indexbestandteil Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarktes **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarktes **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Maßgebliche Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Aktien, Indizes oder Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts

gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.**]**

["**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den **[**Berechnungsbetrag**]** **[**Nennbetrag**]** wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[***Best***]** **[***Worst***]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[***Best***]** **[***Worst***]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet **[**jedes der folgenden Ereignisse:**]** **[**ein Aktienumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein Indexumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein Rohstoffumwandlungsereignis**][**;**]** **[**ein ETC Umwandlungsereignis**][**;**]** **[**der Eintritt mindestens **[**eines Aktienumwandlungsereignisses**][**,**]** **[**und/oder**][**eines Indexumwandlungsereignisses**][**,**]** **[**und/oder**][**eines Rohstoffumwandlungsereignisses**][**,**]** **[**und/oder**]** **[**eines ETC Umwandlungsereignisses**]].]**

["**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]**

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[*Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: **[**Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere **[**ohne Berücksichtigung des Werts von **[**Zinszahlungen**]** **[**sowie**]** **[**Zahlungen von Zusätzlichen Beträgen (l)**]]**, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.**]** Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung **[**des Zusätzlichen Betrags (k)**]** **[**,**]** **[**und**]** **[**des Zusätzlichen Betrags (l)**]** **[**und**]** **[**des Zinsbetrags**]** entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden **[**Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k)**]** **[**,**]** **[**und**]** **[**Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (l)**]]** **[**sowie**]** **[**Zinszahltage**].]**

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Garant Digital Kupon Wertpapieren mit Teilrückzahlung gilt Folgendes:*

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Abrechnungsbetrag.

[Der Anspruch auf Zahlung **[**des Zusätzlichen Betrags (k)**]** **[**und**]** **[**des Zusätzlichen Betrags (l)**]** entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung **[**des Zusätzlichen Betrags (k)**]** **[**und**]** **[**des Zusätzlichen Betrags (l)**].]**

Der "**Abrechnungsbetrag**" entspricht dem Marktwert der Summe sämtlicher Zusatzbeträge (k), die nach dem Eintritt des Umwandlungsereignisses fällig geworden wären **[**(einschl. Zinsen vom jeweiligen Beobachtungstag (k) bis zum Rückzahlungstermin zu dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzinssatz für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere. Der

Abrechnungsbetrag wird zum Rückzahlungstermin gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**][.][**Der Abrechnungsbetrag wird am dem Eintritt des Umwandlungsereignis unmittelbar folgenden Teilrückzahlungstermin gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

Die nach dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses fällig werdenden Teilrückzahlungsbeträge werden weiterhin zum jeweiligen festgelegten Teilrückzahlungstermin zurückgezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag **[**für alle **[**von dem Marktstörungsereignis betroffenen**]** Korbbestandteile**]** auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, **[**der für **[**den jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** **[**alle Korbbestandteile$_i$**]** ein Berechnungstag ist**]** an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.**]** **[**Der FX Beobachtungstag verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als **[**Referenzpreis$_{[i]}$**]** **[**FX$_{[i]}$**]**, für die Zwecke der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil gilt Folgendes:*

Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den **[**Basiswert**]****[**jeweiligen Korbbestandteil$_i$**]** bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_{[i]}$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke

der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen*: Insbesondere in den folgenden Fällen ist die

Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(c) *Rückgängigmachung einer Anpassung*: Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur

unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).

(b) *Ersetzung des Basiswerts*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

(3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(4) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die

Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[([●]) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index

enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

(**[●]**) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(**[●]**) *Ersatzfeststellung* **[***des Referenzpreises***]**: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**] [**, aber vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[(**[●]**) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(**[●]**) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der

Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(3)**][**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[[(2)**]** *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreisersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für

die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[(2)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**]** **[**90**]** **[•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)**][**(4)**]** *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)**][**(5)**]** **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer ETC Emittent*: Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.

(2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(3) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen*: Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die

Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).

(b) *Nachfolgefonds*: Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.

(3) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Fondsersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung*: Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung*: Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

(**[●]**) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[([**●**]) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[*Im Fall eines aus Aktien bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung in Bezug auf den Korbbestandteil$_i$ geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$

vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ durch die jeweilige Festlegende Terminbörse$_i$ stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse$_i$ in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen*: Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ ist für den Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(c)**]** *Rückgängigmachung einer Anpassung*: Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung in Bezug auf den Korbbestandteil$_i$ kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ auswirkt).

(b) *Ersetzung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche jeweilige Korbbestandteil$_i$ ersetzen (der "**Ersatz-Korbbestandteil$_i$**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung (ausschließlich) entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatz-Korbbestandteil$_i$ bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatz-Korbbestandteil$_i$ bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse$_i$ ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse$_i$ festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Korbbestandteil$_i$ als Ersatz-Korbbestandteil$_i$ bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil$_i$ fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede

Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil$_i$, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

(3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs eines Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

(5) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr.1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines aus Indizes bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung[des Referenzpreises], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB**)** unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Korbbestandteil$_i$ insbesondere nach Maßgabe von Absatz (1) den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ durch einen Ersatz-Korbbestandteil$_i$ ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatz-Korbbestandteil$_i$**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Korbbestandteil$_i$ im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil$_i$ fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(●)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil$_i$, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

(**[**●**]**) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird ein Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$, sondern durch eine andere Person,

Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom neuen Indexsponsor$_i$ festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(**[●]**) *Ersatzfeststellung **[**des Referenzpreises**]***: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs eines Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung **[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**]** **[**, aber vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

(**[●]**) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr.1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines aus Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt$_i$ durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(3)**][**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt$_i$ als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[[(2)**]** *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreisersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis$_i$ als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[(2)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt$_i$ veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs eines Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt$_i$ innerhalb von **[**30**]** **[**90**]** **[●]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)**][**(4)**]** *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)**][**(5)**]** **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs.1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(5)**][**(6)**]** *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines aus Börsengehandelten Rohstoffen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer ETC Emittent*: Wird der jeweilige ETC Emittent$_i$ als Schuldner der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage der jeweiligen Korbbestandteile$_i$, wie sie vom neuen ETC Emittenten$_i$ festgelegt werden. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten$_i$ als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten$_i$ zu verstehen.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweils Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweils Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung **[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**] [**, aber vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(3) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs.1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines aus Fondsanteilen bestehenden Korbes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ durch die Festlegende Terminbörse$_i$ stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse$_i$ in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen*: Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse$_i$ abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate der jeweiligen Korbbestandteile$_i$ ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist entscheidet die Berechnungsstelle: nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).

(b) *Nachfolgefonds$_i$*: Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds$_i$, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds$_i$. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds$_i$ zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Korbbestandteils$_i$ und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.

(3) *Ersetzung eines Korbbestandteils:* Wenn ein Fondsersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Korbbestandteil$_i$ durch einen Ersatz-Korbbestandteil$_i$ zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Korbbestandteils$_i$ und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatz-Korbbestandteil$_i$**" kommt dabei ein anderer

Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Korbbestandteil$_i$ bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der jeweiligen Fondsanteile$_i$, Berechnungshäufigkeit des **[**NIW$_i$**][**Referenzpreises$_i$**]** vergleichbar ist. Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil$_i$ fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den betreffenden Korbbestandteil$_i$ als eine Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil$_i$, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(**[●]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW$_i$**][**Referenzpreis$_i$**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft$_i$**][**jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem die Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:*

(**[●]**) *Ersatzfeststellung*: Wird ein**[**NIW$_i$**][**Referenzpreis$_i$**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft$_i$**][**jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung

des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

(**[●]**) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[([**●**]) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren bezogen auf einen Cross Asset Basket gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen[, Art der Anpassung,] [Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzreferenzmarkt,] [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung[, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

[*Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Aktien besteht, gilt Folgendes:*

(A) in Bezug auf eine Aktie als Korbbestandteil$_i$:

[*die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Aktien als Korbbestandteile, wie oben aufgeführt, einfügen***]]**

[*Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Indizes besteht, gilt Folgendes:*

(**[●]**) in Bezug auf einen Index als Korbbestandteil$_i$:

[*die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Finanzindizes als Korbbestandteile, wie oben aufgeführt, einfügen***]]**

[*Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Rohstoffen besteht, gilt Folgendes:*

(**[●]**) in Bezug auf einen Rohstoff als Korbbestandteil$_i$:

[*die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Rohstoffe als Korbbestandteile, wie oben aufgeführt, einfügen***]]**

[*Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Börsengehandelten Rohstoffen besteht, gilt Folgendes:*

(**[●]**) in Bezug auf einen Börsengehandelten Rohstoff als Korbbestandteil$_i$:

[*die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Börsengehandelte Rohstoffe als Korbbestandteile, wie oben aufgeführt, einfügen***]]**

[*Im Fall eines Korbes, der teilweise aus Fondsanteilen besteht, gilt Folgendes:*

(**[●]**) in Bezug auf einen Fondsanteil als Korbbestandteil$_i$:

[*die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Fondsanteile als Korbbestandteile, wie oben aufgeführt, einfügen***]]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**][**ein**]** FX Wechselkurs$_{[i]}$ nicht länger durch den **[**entsprechenden**]** Fixing Sponsor$_{[i]}$ festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses$_{[i]}$ durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor$_{[i]}$ gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**][**ein**]** FX Wechselkurs$_{[i]}$ nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses$_{[i]}$ (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs$_{[i]}$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

[(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[*Im Falle von Wertpapieren, die MREL-Anforderungen unterliegen, gilt Folgendes:*

§ 10

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Wertpapiere können **[**bei Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses,**]** **[**vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 (**[●]**) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)**]** jederzeit nach Wahl der Emittentin ganz, jedoch nicht teilweise, nach einer Mitteilung im Voraus von mindestens **[●]** Tagen und höchstens **[●]** Tagen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, zu ihrem Optionalen Rückzahlungsbetrag, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit allen bis zum (ausschließlich) dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Rückzahlungstermin aufgelaufenen unbezahlten Zinsen auf die Wertpapiere **[**, in Übereinstimmung mit den MREL-Anforderungen**]** vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wobei:

„**Gruppe**“ die UniCredit Banking Group bezeichnet, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

„**MREL-Ausschlussereignis**“ bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anfordeurngen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

„**MREL-Anforderungen**“ bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit

des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), wie sie in den vorstehenden Gesetzen, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen enthalten sind.

Der Optionale Rückzahlungsbetrag wird an dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Datum gezahlt.

„**Zuständige Abwicklungsbehörde**“ bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.**]**

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen:

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 428 bis 496 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 487 bis 562 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 246 bis 357 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 133 bis 264 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 141 bis 273 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 162 bis 341 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 31. Mai 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 163 bis 342 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 11. Mai 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 168 bis 329 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 178 bis 344 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 168 bis 349 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 400 ff.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,

- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und

- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen:

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 178 bis 344 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 168 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 400 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(*Der nachfolgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.3, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom **[•]**

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von**]**
[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***] [**(Aufstockung)**]**[22]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank GmbH besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom

[22] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "**[**Öffentliches Angebot von**]**" zu verwenden.

*14. April 2026 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in* **[***Deutschland***]** **[***und***]** **[***Luxemburg***])]** **[***sowie***]** **[***auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt der UniCredit Bank GmbH für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden). Der jeweils aktuellste Nachfolgebasisprospekt wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.*]

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes*:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus **[***dem Basisprospekt***]** **[***der Wertpapierbeschreibung***]** *der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu Uni Credit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)* **[***I***]** vom **[***7. September 2017***]** **[***7. September 2018***]** **[***24. Mai 2019***]** **[***17. Februar 2020***]** **[***9. Juni 2020***]** **[***31. Mai 2021***]** **[***11. Mai 2022***]** **[***2. Mai 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung***]** **[***25. April 2024***]** **[***15. April 2025***]** *zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.*]**

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.*]**

(*Der nachfolgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.3 III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom **[•]**

UniCredit Bank Austria AG

Legal Entity Identifier (LEI): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

[Öffentliches Angebot von**]**
[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***]** **[**(Aufstockung)**]**[23]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**")

im Rahmen des

Euro 40.000.000.000
EMTN Programme der
UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 14. April 2026 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 23. März 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

[23] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "**[**Öffentliches Angebot von**]**" zu verwenden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.bankaustria.at***]** **[***und***]** **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in* **[***Deutschland***]** **[***und***]** **[***Luxemburg***]***)***]** **[***sowie***]** **[***auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt der Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden). Der jeweils aktuellste Nachfolgebasisprospekt wird auf [www.bankaustria.at (Navigationspfad: Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [sowie auf] [www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])*] **veröffentlicht.]**

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes*:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus **[***dem Basisprospekt***]** **[***der Wertpapierbeschreibung***]** *der UniCredit Bank Austria AG* vom **[***25. April 2024***]** **[***15. April 2025***]** *zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.*]

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**

(*Der nachfolgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom **[•]**

UniCredit S.p.A.

Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692

[Öffentliches Angebot von**]**

[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfüge*n**] [**(Aufstockung)**]**[24]

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit S.p.A. für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**")

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt der UniCredit S.p.A. besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 14. April 2026 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit S.p.A. vom 4. August 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.onemarkets.de (für Anleger in* **[***Deutschland***] [***und***] [***Luxemburg***])] [***sowie***] [***auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht.*

[24] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "**[**Öffentliches Angebot von**]**" zu verwenden.

Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I der UniCredit S.p.A. zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte* [*(für Anleger in* [*Deutschland*] [*und*] [*Luxemburg*])] [*sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)*] *veröffentlicht.*]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Garant (Cap) Wertpapiere**]**

[Garant (Cap) Basket Wertpapiere**]**

[Garant (Cap) Rainbow Wertpapiere**]**

[All Time High Garant (Cap) Wertpapiere**]**

[Digital Garant Basket Wertpapiere**]**

[Express Garant Wertpapiere**]**

[Best Express Garant (Cap) Wertpapiere**]**

[Express Plus Garant Wertpapiere**]**

[Garant Digital Kupon Wertpapiere mit Teilrückzahlung**]**

[Bearish Garant Wertpapiere**]**

[Bearish Garant Digital Wertpapiere**]**

[Digital Bonus Garant Wertpapiere**]**

[(Non-Quanto Wertpapiere)**] [**(Quanto Wertpapiere)**] [**(Compo Wertpapiere)**]**

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[*Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:*

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:*

[Ab dem **[***Datum einfügen***]** (der **"[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"] ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:*

Die WERTPAPIERE werden ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.**]]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[[UniCredit S.p.A.**] [**Die jeweilige lokale juristische Einheit der UniCredit Group**]** bietet einen Informationsdienst an, der fortlaufend Informationen in Bezug auf die WERTPAPIERE bereitstellt.**]**

[*Angaben zur Zeichnungsfrist:*

ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***] [**(gegebenenfalls Uhrzeit einfügen)**].]**

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]**

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]]**[25]

Emissionstag der Wertpapiere:

[*Emissionstag einfügen***]**[26]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

---

25 Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

26 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**]** **[**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**]****[**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**]****[**,**]** **[**und/oder**]** **[**Privatkunden**]** **[**und/oder**]** **[**institutionellen Anlegern**]** **[**im Wege eines öffentlichen Angebots **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Das **[**öffentliche**]** Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in **[**Deutschland**]****[**,**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.**]**

Lieferung der Wertpapiere:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes**:***

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***]**.**]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***]**.**]**

[*Gegebenenfalls weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können***]**

[Nicht anwendbar**]**

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER**]** EMISSIONSPREIS: **[***(Erwarteten) Emissionspreis einfügen***]]**[27]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der**] [**Der**] [**Erwartete**]** EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER **[**ist**]** in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**[28]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***]** **[**auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt**] [***Andere Methode der Preisermittlung einfügen***].]**[29]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Der EMISSIONSPREIS **[**und der laufende Angebotspreis**]** der WERTPAPIERE **[**wird**] [**werden**]** nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**] [**und**] [**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**[30]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**] [**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]**

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar**] [***Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen***] [**Während der Laufzeit der Wertpapiere fallen laufende Kosten in Höhe von **[●]** % p. a. auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag an, die auf einer fortlaufenden Basis vom Emissionstag bis zur Fälligkeit der Wertpapiere

---

27 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

28 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

29 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

30 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

berechnet werden. Diese Kosten verringern den Geldkurs der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt.**]** **[***Details einfügen***]**.

[Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**ca.**]** **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN**]** in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**]**. **[**Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**bis zu**]**: **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].]**

[Diese Kosten spiegeln alle Tätigkeiten wider, die für die Erstellung, Entwicklung, Emission und Platzierung des Produkts erbracht werden, einschließlich der Kosten für den **[**dedizierten**]** Informationsdienst.**]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel:

[*Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel **[**wurde**]** **[**wird**]** an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**

Die WERTPAPIERE **[**wurden**]** **[**werden voraussichtlich**]** zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** zugelassen.**]]**

[*Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[*Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[*Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen***]]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

Börsennotierung:

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme **[**wird**] [**wurde**]** für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[*Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e)einfügen***]**

[Die Notierung **[**wurde**] [**wird voraussichtlich**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** aufgenommen.**]]**

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***] [**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**]]**

[*Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]**.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***] [**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***] [**Den genannten Finanzintermediären**]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für **[**die Bundesrepublik Deutschland**][**,**] [**und**] [**das Großherzogtum Luxemburg**] [**und**] [**die Republik Österreich**]** erteilt.**]**[31]

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

31 Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

[(•) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht **[**zudem**]** unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[*Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.**]**

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:

[Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht ein Interessenkonflikt, da die **[***Namen einfügen***]** als Market Maker an einem oder mehreren geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen tätig ist.**]**

[Die **[***Namen einfügen***]** ist Arrangeur der WERTPAPIERE.**]**

[Die **[***Namen einfügen***]** ist Berechnungsstelle der WERTPAPIERE.**]**

[Die **[***Namen einfügen***]** ist Zahlstelle der WERTPAPIERE.**]]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und gegebenenfalls Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind***]**

[Nicht anwendbar**]**

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Anwendbares Recht	**[**Deutsches Recht**]** **[**Deutsches Recht bezüglich Inhalt, österreichisches Recht bezüglich Form**]** **[**Deutsches Recht bezüglich Inhalt, italienisches Recht bezüglich Form**]**
Art der Wertpapiere:	**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**mit Berechnungsbetrag**]**
Form der Wertpapiere:	**[**Wertpapiere mit Globalurkunde**]** **[**Wertpapiere mit Globalurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung**]** **[**Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren**]** **[**Wertpapiere in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung)**]**
Ersetzung durch **[**eine Globalurkunde**]** **[**elektronische Wertpapiere**]**:	**[**Nicht anwendbar**]****[**Anwendbar**]**
Hauptzahlstelle:	**[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**]** **[**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**]** **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**
Berechnungsstelle:	**[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[**UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien**]** **[**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**]** **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**
Verwahrung:	**[**Clearstream Europe AG**]** **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich**]**

[*andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**

[(Website: **[***einfügen***]**)**]]**

[Registerführende Stelle: **[**Clearstream Europe AG**]**

[*andere Registerführende Stelle einfügen***]** **[**(Website: **[***einfügen***]**)**]]**

[Angebot auf Fortführung: **[**Nicht anwendbar**]** **[**Anwendbar**]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

IX. FORMULARE FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 283 bis 292 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 348 bis 358 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 31. Mai 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 345 bis 355 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 11. Mai 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 332 bis 342 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 347 bis 359 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 353 bis 355 (erster Absatz) und 357 (ab ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN) bis 365 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 400 ff.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT II das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 349 bis 359 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 355 (ab dem zweiten Absatz) bis 365 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 400 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die HVB als EMITTENTIN ansässig ist, und

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

- die Steuergesetzgebung in der Republik Österreich, in der die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN ansässig ist, und

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:*)

- die Steuergesetzgebung in der Republik Italien, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, II und III:*)

- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I dar:

1. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) vom 7. September 2017</u>[1]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 300 bis 331	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 428 bis 496	S. 375 f.

2. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. September 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)</u>[2]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 354 bis 387	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 562	S. 375 f.

3. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I</u>[3]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 212 bis 245	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 246 bis 357	S. 375 f.

4. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Februar 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I</u>[4]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 82 bis 132	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 133 bis 264	S. 375 f.

5. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. Juni 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I</u>[5]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 88 bis 138	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 141 bis 273	S. 375 f.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 283 bis 292	S. 395

6. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Mai 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I</u>[6]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 93 bis 159	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 162 bis 341	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 348 bis 358	S. 395

7. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 11. Mai 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I</u>[7]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 94 bis 160	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 163 bis 342	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 345 bis 355	S. 395

8. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I</u>[8]<u>:</u>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 95 bis 165	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 168 bis 329	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 332 bis 342	S. 395

9. <u>Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[8]:</u>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by BaFin; VIII. Wertpapierbeschreibung vom 2. Mai 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 12	S. 167 f. S. 375 f. S. 395

10. <u>Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[9]:</u>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 105 bis 175	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 178 bis 344	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 347 bis 359	S. 395

11. Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[10]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 107 bis 164	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 168 bis 349	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 353 bis 355 (erster Absatz) und S. 357 (ab ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN) bis 365	S. 395

[1] Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

[2] Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

[3] Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

[4] Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

[5] Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

[6] Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

7 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

8 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

9 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

10 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT I enthalten.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II dar:

1. ***Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[1]:***

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibungen	S. 105 bis 175	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 178 bis 344	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 349 bis 359	S. 395

2. ***Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 15. April 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I[2]:***

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibungen	S. 107 bis 164	S. 167 f.
- Wertpapierbedingungen	S. 168 bis 349	S. 375 f.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 355 (ab dem zweiten Absatz) bis 365	S. 395

[1] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.bankaustria.at (Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) und/oder www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die

angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen.

2 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.bankaustria.at (Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) und/oder www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT II enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB6J81	DE000HVB6LY7	DE000HVB6LZ4	DE000HVB6M03	DE000HVB6QQ2	DE000HVB6QR0	DE000HVB6QZ3	DE000HVB6SP0	DE000HVB6TM5
DE000HVB6TK9	DE000HVB6TS2	DE000HVB6VY6	DE000HVB6W01	DE000HVB6VZ3	DE000HVB6VX8	DE000HVB6VU4	DE000HVB6VW0	DE000HVB6VT6
DE000HVB6WJ5	DE000HVB6YG7	DE000HVB6YH5	DE000HVB6YJ1	DE000HVB7091	DE000HVB7083	DE000HVB7000	DE000HVB7018	DE000HVB7026
DE000HVB71T5	DE000HVB71S7	DE000HVB71U3	DE000HVB73U9	DE000HVB73V7	DE000HVB7414	DE000HVB7406	DE000HVB76K3	DE000HVB76L1
DE000HVB77R6	DE000HVB7844	DE000HVB78W4	DE000HVB7A63	DE000HVB7AW2	DE000HVB7AX0	DE000HVB7AY8	DE000HVB7B13	DE000HVB7B05
DE000HVB7D94	DE000HVB7DA2	DE000HVB7EQ6	DE000HVB7FG4	DE000HVB7FH2	DE000HVB7FK6	DE000HVB7JN2	DE000HVB7JS1	DE000HVB7JQ5
DE000HVB7JU7	DE000HVB7LS7	DE000HVB7LR9	DE000HVB7M93	DE000HVB7M77	DE000HVB7M85	DE000HVB7RB0	DE000HVB7RA2	DE000HVB7UJ7
DE000HVB7UK5	DE000HVB7YB6	DE000HVB7YC4	DE000HVB7ZE7	DE000HVB81J5	DE000HVB81S6	DE000HVB81R8	DE000HVB82T2	DE000HVB82X4
DE000HVB8404	DE000HVB85U3	DE000HVB85T5	DE000HVB87J2	DE000HVB88T9	DE000HVB88U7	DE000HVB8BE6	DE000HVB8BG1	DE000HVB8BF3
DE000HVB8E43	DE000HVB8GH8	DE000HVB8GW7	DE000HVB8HP9	DE000HVB8J63	DE000HVB8J71	DE000HVB8L85	DE000HVB8LS5	DE000HVB8LT3
DE000HV4XGB4	DE000HV4XGC2	DE000HV4XGZ3	DE000HV4XJK9	DE000HV4XJA0	DE000HV4XK35	DE000HV4XKR2	DE000HV4XMP2	DE000HV4XMQ0
DE000HV4XQ47	DE000HV4XQ54	DE000HV4XR95	DE000HV4XRC9	DE000HV4XRY3	DE000HV4XUE9	DE000HV4XV57	DE000HV4XV40	DE000HV4XVQ1
DE000HV4XX63	DE000HV4Y124	DE000HV4Y1L8	DE000HV4Y2K8	DE000HV4Y2G6	DE000HV4Y3B5	DE000HV4Y4L2	DE000HV4Y4M0	DE000HV4Y4K4
DE000HV4Y6V6	DE000HV4Y6W4	DE000HV4Y892	DE000HV4YA10	DE000HV4YA93	DE000HV4YAR1	DE000HV4YAS9	DE000HV4YDT1	DE000HV4YF64
DE000HV4YJ37	DE000HV4YJS0	DE000HV4YJY8	DE000HV4YK67	DE000HV4YK59	DE000HV4YK75	DE000HV4YM81	DE000HV4YM99	DE000HV4YMZ9
DE000HV4YNJ1	DE000HV4YPP3	DE000HV4YQV9	DE000HV4YQR7	DE000HV4YR86	DE000HV4YR60	DE000HV4YR94	DE000HV4YRC7	DE000HV4YSB7
DE000HV4YSY9	DE000HV4YTN0	DE000HV4YWG8	DE000HV4YWE3	DE000HV4YWF0	DE000HV4YWJ2	DE000HV4YWK0	DE000HV4YWH6	DE000HV4YX47
DE000HV4YZZ1	DE000HV4YZW8	DE000HV4YZY4	DE000HV4YZX6	DE000HV4Z1Q6	DE000HV4Z3E8	DE000HV4Z3F5	DE000HV4Z5M6	DE000HV4Z5V7
DE000HV4Z600	DE000HV4Z6U7	DE000HV4Z956	DE000HV4Z8Y5	DE000HV4Z8H0	DE000HV4Z972	DE000HV4Z980	DE000HV4Z998	DE000HV4ZA43
DE000HV4ZDJ9	DE000HV4ZDM3	DE000HV4ZDK7	DE000HV4ZFS5	DE000HV4ZHY9	DE000HV4ZJ10	DE000HV4ZJP3	DE000HV4ZJN8	DE000HV4ZJQ1
DE000HV4ZNE9	DE000HV4ZNP5	DE000HV4ZNF6	DE000HV4ZPP0	DE000HVB6TL7	DE000HVB6VV2	DE000HVB7067	DE000HVB76J5	DE000HVB7AZ5
DE000HVB7UM1	DE000HVB82Y2	DE000HVB8E50	DE000HVB8MA1	DE000HV4XPA7	DE000HV4XWU1	DE000HV4Y5W6	DE000HV4YGF3	DE000HV4YN56
DE000HV4YX21	DE000HV4Z618	DE000HV4ZBJ3	DE000HV4ZN89	DE000HVB7JM4	DE000HV4YSZ6			

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**	**ISIN**
AT000B044268	AT000B044292	AT000B044334	AT000B044383	AT000B044391	AT000B044409	AT000B044466	AT000B044508	AT000B044532
AT000B044623	AT000B044615	AT000B044656	AT000B044649	AT000B044672	AT000B044714	AT000B044573		

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.